



Vortrag

Datum RR-Sitzung: 12. November 2025
Direktion: Staatskanzlei
Geschäftsnummer: 2023.STA.438
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG) (Änderung)

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung.....	2
2.	Ausgangslage.....	3
2.1	Fachkommissionen	3
2.1.1	Überprüfung der Fachkommissionen aufgrund der Motion 142-2016	3
2.1.2	Überprüfung der Fachkommissionen aufgrund der Motion 048-2022	4
2.1.3	Revisionsbedarf bei Artikel 37 OrG.....	5
2.2	Zusammenarbeit des Regierungsrates mit anderen Kantonen	6
2.2.1	Politische Mitwirkung in gesamtschweizerischen und regionalen Regierungs- und Direktionskonferenzen.....	6
2.2.2	Ausgabenkompetenz des Regierungsrates für Beiträge an die Regierungs- und Direktionskonferenzen.....	7
2.2.3	Beteiligung an neuen Aufgaben im Verbund mit anderen Kantonen.....	8
3.	Grundzüge der Neuregelung.....	9
3.1	Fachkommissionen	9
3.1.1	Grundsätzliches zu den Fachkommissionen und deren Regelung im Organisationsgesetz sowie zur Stellung der Kommissionsmitglieder	9
3.1.2	Neue Verwendung des Begriffs der «Fachkommissionen»	10
3.1.3	Regelung von Zweck und Voraussetzungen zur Einsetzung der Fachkommissionen	10
3.1.4	Geltung der neuen Regeln für alle Fachkommissionen und Abgrenzung zu anderen Kommissionen	10
3.1.5	Einsetzung der Fachkommissionen	12
3.1.6	Entschädigung der Kommissionsmitglieder	12
3.1.7	Periodische Überprüfung der Fachkommissionen und Veröffentlichung im Internet	12
3.1.8	Verzicht auf eine stärkere Regulierung.....	12
3.2	Zusammenarbeit des Regierungsrates mit anderen Kantonen	16
3.2.1	Politische Mitwirkung in gesamtschweizerischen und regionalen Regierungs- und Direktionskonferenzen.....	16
3.2.2	Ausgabenkompetenz des Regierungsrates für Beiträge an die Regierungs- und Direktionskonferenzen.....	16
3.2.3	Beteiligung an neuen Aufgaben im Verbund mit anderen Kantonen.....	17
4.	Erlassform.....	18
5.	Rechtsvergleich zur Regelung der Fachkommissionen	19
5.1	Bund	19
5.2	Ausgewählte Kantone	19
6.	Erläuterungen zur Systematik und zu den Artikeln.....	20
6.1	Änderung Organisationsgesetz: Fachkommissionen	20

6.2	Änderung Organisationsgesetz: Zusammenarbeit mit anderen Kantonen	28
6.3	Indirekte Änderungen	30
6.3.1	Gesetz über die Information und die Medienförderung (IMG)	30
6.3.2	Gesetz über die Archivierung (ArchG)	30
6.3.3	Gesetz über die Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSAG)	31
6.3.4	Gesetz über das bäuerliche Boden- und Pachtrecht (BPG)	31
6.3.5	Gesetz über die Familienzulagen (KFamZG)	31
7.	Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtssetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen	31
8.	Finanzielle Auswirkungen	32
8.1	Fachkommissionen	32
8.2	Zusammenarbeit mit anderen Kantonen	32
9.	Personelle und organisatorische Auswirkungen	32
9.1	Fachkommissionen	32
9.2	Zusammenarbeit mit anderen Kantonen	32
10.	Auswirkungen auf die Gemeinden	33
11.	Auswirkungen auf die Volkswirtschaft	33
12.	Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens	33
12.1	Fachkommissionen	33
12.2	Zusammenarbeit mit anderen Kantonen	33
13.	Antrag	34

1. Zusammenfassung

Die vorliegende Änderung des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG; BSG 152.01) umfasst thematisch zwei Bereiche: Auf der einen Seite werden die ständigen Fachkommissionen im Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates bzw. der Direktionen und der Staatskanzlei umfassender geregelt (Art. 37 bis 37e OrG), auf der anderen Seite wird die Zusammenarbeit des Regierungsrates mit den anderen Kantonen erstmals präziser auf Gesetzesebene definiert (Art. 2b OrG).

Fachkommissionen sind für den Regierungsrat ein wertvolles Instrument, um in der Verwaltung vorhandenes Fachwissen zu ergänzen und zu erweitern. Zudem können mit ihnen Kontakte zu Interessenvertretungen und bestimmten Bevölkerungsgruppen gepflegt werden. Wie vom Grossen Rat mittels Planungserklärung zum Bericht des Regierungsrates¹ gewünscht, werden mit der vorliegenden Revision die allgemeinen Grundlagen zu den Fachkommissionen präzisiert. Insbesondere werden Bestimmungen zum Zweck, zu den Voraussetzungen der Einsetzung und zur Überprüfung der Fachkommissionen ins Organisationsgesetz aufgenommen. Die Spezialgesetze können (und sollen) weiterhin die Abweichungen von den allgemeinen Bestimmungen regeln. Im Rahmen der indirekten Änderungen werden zudem die Pachtkommission und die Familienzulagenkommission aufgehoben. Weiter wird eine unbestrittene Anpassung des Gesetzes über die Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSAG)² in die Vorlage aufgenommen.

Die neue Bestimmung zur Zusammenarbeit des Regierungsrates mit den anderen Kantonen bildet die gelebte Praxis der «regierungsrätlichen Aussenpolitik» im Organisationsgesetz ab.

¹ Bericht des Regierungsrates vom 21. Februar 2024 «Übersicht und Überprüfung der Fachkommissionen, Bericht in Umsetzung der Motion 048-2022».

² Gesetz vom 17. März 2014 über die Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSAG; BSG 212.223).

Diese umfasst insbesondere die politische Mitwirkung in gesamtschweizerischen und regionalen Regierungs- und Direktionskonferenzen. Zudem soll eine genügende Rechtsgrundlage geschaffen werden, damit der Regierungsrat die Beiträge an die Regierungs- und Direktionskonferenzen (insb. an die Konferenz der Kantonsregierungen [KdK]) eigenständig bewilligen kann. Im Rahmen der Zusammenarbeit mit den Kantonen können neue Aufgaben entstehen, für welche es im innerkantonalen Recht (noch) keine Gesetzesgrundlage im Sinne einer Aufgabennorm gibt. Damit sich der Kanton Bern im Verbund mit anderen Kantonen an solchen neuen Aufgaben beteiligen kann, soll dem Regierungsrat innerhalb seiner ordentlichen Ausgabenbefugnisse eine Mitfinanzierung ermöglicht werden.

2. Ausgangslage

2.1 Fachkommissionen

Gestützt auf Artikel 37 des Organisationsgesetzes können der Regierungsrat, die Direktionen und die Staatskanzlei Sachverständige beiziehen, die nicht der kantonalen Verwaltung angehören (Abs. 1). Sie können Kommissionen mit Sachverständigen oder Vertretungen bestimmter Bevölkerungsgruppen einsetzen (Abs. 2). Diese Fachkommissionen ergänzen und erweitern das in der kantonalen Verwaltung vorhandene Fachwissen. Insbesondere bei fachspezifischen Fragen können kantonale Aufgaben durch Fachkommissionen und damit ohne neue Anstellungen oder zusätzliche externe Aufträge erfüllt werden (z.B. Kantonale Berufsmaturitätskommission [KBMK] und Kunstkommission). Weiter können mit der Schaffung entsprechender Fachkommissionen Querschnittsthemen bewusst angesprochen und die Anliegen von Interessenvertretungen berücksichtigt werden (z.B. Fachkommission für Gleichstellungsfragen, Kantonale Ethikkommission für die Forschung).

Die grosse Anzahl und der teils fehlende Überblick über die Fachkommissionen des Regierungsrates hat in den vergangenen Jahren wiederholt zur Forderung des Grossen Rates geführt, die Notwendigkeit der einzelnen Fachkommissionen zu überprüfen und deren Bestand transparenter auszuweisen.

2.1.1 Überprüfung der Fachkommissionen aufgrund der Motion 142-2016

In der Märzsession 2017 überwies der Grosse Rat die von der Geschäftsprüfungskommission (GPK) eingereichte Motion 142-2016 «Fachkommissionen: Übersicht schaffen und zentrale Überprüfung der Zahl, Aufgaben und Notwendigkeit»³, die den Regierungsrat beauftragte, Funktion, Aufgaben, Kompetenzen, Zweckmässigkeit und Notwendigkeit der Fachkommissionen kritisch zu überprüfen (Ziff. 1), deren Bestand um rund einen Drittel zu reduzieren (Ziff. 2) und jährlich eine aktuelle Übersicht zu sämtlichen Fachkommissionen zu erstellen (Ziff. 3).

Der Regierungsrat anerkannte den Handlungsbedarf und veranlasste eine entsprechende Überprüfung der Fachkommissionen. Von einer prozentual fixierten Reduktion der Fachkommissionen wurde jedoch abgesehen, weil der Regierungsrat einen solchen Automatismus nicht als sinnvoll erachtete. Die GPK zeigte sich zufrieden mit der neuen Liste, worauf die Motion 142-2016 Anfang 2021 im Einverständnis mit der GPK abgeschrieben wurde. Seither unter-

³ Vgl. Fachkommissionen: Übersicht schaffen und zentrale Überprüfung der Zahl, Aufgaben und Notwendigkeit (Geschäfts-Nr. 2016.RRGR.674).

ziehen der Regierungsrat und die GSK die bestehenden Fachkommissionen jährlich einer kritischen Überprüfung. Der GPK wird die Liste einmal pro Legislatur zur Kenntnis gebracht, das nächste Mal im März 2026 (Liste per Ende 2025).⁴

2.1.2 Überprüfung der Fachkommissionen aufgrund der Motion 048-2022

In der Wintersession 2022 überwies der Grosse Rat die Motion 048-2022 «Übersicht und Effizienz bei ausserparlamentarischen beratenden Fachkommissionen»⁵. In der Folge erarbeitete die Staatskanzlei in Zusammenarbeit mit den Direktionen einen Bericht, der alle Fachkommissionen erneut überprüfte. Der Regierungsrat verabschiedete den Bericht «Übersicht und Überprüfung der Fachkommissionen, Bericht in Umsetzung der Motion 048-2022» (nachfolgend: Bericht des Regierungsrates) am 21. Februar 2024 zu Händen des Grossen Rates⁶. Der Bericht enthält Ausführungen zu allen 92 Fachkommissionen (Stand: Dezember 2023)⁷. Der Grosse Rat nahm am 4. Juni 2024 Kenntnis vom Bericht und verabschiedete folgende sieben Planungserklärungen⁸:

1.	GPK (Pauli)	Der Regierungsrat stellt sicher, dass die Gesamtübersicht über die Fachkommissionen jährlich aktualisiert wird.
2.	GPK (Pauli)	Der Regierungsrat stellt sicher, dass er die Liste der Fachkommissionen periodisch nach einheitlichen Kriterien hinsichtlich Wirkung, Notwendigkeit, Aufgaben und Zusammensetzung überprüft.
2a.	SVP (Leuenberger)	Bei Kommission mit ähnlichem Tätigkeitsgebiet ist periodisch zu prüfen, durch Zusammenschluss bestehender Kommissionen und Einsitznahme von Personen mit dem erforderlichen Fachwissen in so «vereinigten» Gremien Synergien zu nutzen und Kosten zu reduzieren.
3.	GPK (Pauli)	Der Regierungsrat präzisiert im Gesetz die wichtigsten Grundsätze, die für alle Fachkommissionen gelten sollen: Dazu gehören namentlich Regelungen zur Überprüfung, zur Einsetzung und Aufhebung einer Kommission, zur Entschädigung, zum Wahlverfahren und zur Stellung des Sekretariats.
9.	SVP (Freudiger)	Der Regierungsrat oder die Direktion, in deren Aufgabenbereich eine Fachkommission aufgehoben wird, berichtet der zuständigen grossrätlichen Kommission spätestens drei Jahre nach Aufhebung der Fachkommission über die Folgen der Aufhebung.
10.	SVP (Freudiger)	Der Regierungsrat oder die Direktion, in deren Aufgabenbereich eine Fachkommission aufgehoben wird, zeigt in geeigneter Weise spätestens drei Jahre nach Aufhebung der Fachkommission auf, wie zukünftig das externe Fachwissen genutzt werden kann bzw. wird.
11.	SVP (Freudiger)	Der Kanton steht der Branche (Gesundheitsförderung und Suchtfragen) bei der zeitnahen Bildung eines Verbands als Ansprechpartner der Direktion und Verwaltung in diesem Bereich (vgl. Bericht, Ziff. 2.2.1.5.5, S. 111) soweit nötig und branchenseitig erwünscht beratend und unterstützend zur Seite.

⁴ Vgl. Tätigkeitsbericht 2022 der Geschäftsprüfungskommission vom 27. April 2023, Ziff. 3.2.1.

⁵ Vgl. Übersicht und Effizienz bei ausserparlamentarischen beratenden Fachkommissionen (Geschäfts-Nr. 2022.RRGR.61).

⁶ Vgl. Übersicht und Überprüfung der Fachkommissionen (Geschäfts-Nr. 2024.STA.195).

⁷ Inkl. 10 Schulkommissionen Gymnasien und 13 Schulräte von kantonalen Berufsfachschulen/HF.

⁸ Vgl. Traktandum Nr. 23 der Sommersession 2024 und Onlinetagblatt.

Die Planungserklärungen (PE) werden bzw. wurden wie folgt umgesetzt:

- Nr. 1, 2 und 2a im Rahmen der zurzeit jährlichen Überprüfung. Neu regelt Artikel 37e OrG die Überprüfung (Absatz 1 und 2, vgl. PE 2 und 2a) sowie die Veröffentlichung der Fachkommissionen im Internet (Absatz 4, vgl. PE 1).
- Nr. 3 mit der vorliegenden Gesetzesänderung.
- Nr. 9 und 10 in den konkreten Fällen durch die jeweils zuständige Direktion oder Staatskanzlei.
- Nr. 11: Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) stiess die Arbeiten für eine Nachfolgeorganisation bereits im Juli 2024 an. In den letzten Sitzungen der Kantonalen Kommission für Gesundheitsförderungs- und Suchtfragen (SUGEKO) sagte die GSI ihre Unterstützung bei der Erarbeitung einer Nachfolgeorganisation ausdrücklich zu. Im September 2025 trafen sich die ehemaligen Mitglieder der SUGEKO (ohne Beteiligung des Kantons), um ein erstes Grundlagenpapier zu verabschieden. Ziel ist es, im Jahr 2026 mit einer Nachfolgelösung in Form eines Netzwerks zu starten.

Der Regierungsrat kam im Bericht zum Schluss, dass neun Fachkommissionen aufgehoben werden können. Bei vier Fachkommissionen sind die gesetzlichen Grundlagen anzupassen, bei fünf Fachkommissionen genügen Änderungen auf Verordnungsstufe.⁹ Mit der vorliegenden Vorlage werden mittels indirekter Änderung folgende Fachkommissionen aufgehoben:

- Pachtkommission (WEU): Aufhebung von Artikel 15 Absatz 3 und Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Juni 1995 über das bäuerliche Boden- und Pachtrecht (BPG; BSG 215.124.1).
- Familienzulagenkommission (DIJ): Aufhebung von Artikel 31 des Gesetzes vom 11. Juni 2008 über die Familienzulagen (KFamZG; BSG 832.71).

Die für die Aufhebung der Kommission für Sozial-, Existenzsicherungs- und Familienpolitik (KOSEF) und der Integrationskommission (beide GSI) notwendigen Gesetzesänderungen werden in die derzeit laufende Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)¹⁰ integriert.¹¹

2.1.3 Revisionsbedarf bei Artikel 37 OrG

Bei der Überprüfung der Fachkommissionen wurde festgestellt, dass Artikel 37 OrG offen, möglicherweise zu offen formuliert ist. Die Norm enthält beispielsweise keine Vorgaben zum Zweck, zu den Voraussetzungen der Einsetzung oder zur Überprüfung der Fachkommissionen. Auch die GPK äusserte sich mehrfach dahingehend, dass die gesetzlichen Grundlagen präzisiert werden sollten. In Artikel 37 OrG sei zu vage formuliert, unter welchen Umständen Fachkommissionen eingesetzt werden könnten. Nach Auffassung der GPK müsste namentlich geregelt werden, unter welchen Voraussetzungen Fachkommissionen geschaffen werden dürfen und dass die Fachkommissionen regelmässig auf ihre Notwendigkeit hin zu überprüfen sind.¹²

Der Regierungsrat entschied sich, mit der Revision von Artikel 37 OrG zuzuwarten bis der Grosse Rat den Bericht des Regierungsrates beraten hat, damit allfällige Erkenntnisse aus der grossrätlichen Debatte in die Gesetzesrevision einfließen können. Entsprechend beauftragte der Regierungsrat die Staatskanzlei, die Revision von Artikel 37 OrG zeitnah im Anschluss an die Behandlung des Berichts im Grossen Rat einzuleiten und die für die Aufhebung von Fachkommissionen notwendigen Gesetzesänderungen in die Vorlage zu integrieren.¹³

⁹ Vgl. Bericht des Regierungsrates Ziff. 3.

¹⁰ Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1).

¹¹ Vgl. Änderung SpVV vom 13. November 2024 (Fn. **Fehler! Textmarke nicht definiert.**), Vortrag Ziff. 1.

¹² Vgl. Tätigkeitsbericht 2022 der Geschäftsprüfungskommission vom 27. April 2023, Ziff. 3.2.1 und Tätigkeitsbericht der Geschäftsprüfungskommission 2024 vom 1. Mai 2025, Ziff. 13.

¹³ Vgl. Ziff. 4 des Regierungsratsbeschlusses (RRB) Nr. 151 vom 21. Februar 2024.

2.2 Zusammenarbeit des Regierungsrates mit anderen Kantonen

Im Sinne des kooperativen Föderalismus arbeitet der Kanton Bern mit dem Bund und den anderen Kantonen zusammen (Art. 2 Abs. 2 KV). Gemäss Artikel 90 Absatz 1 Buchstabe a KV obliegt dem Regierungsrat die Vertretung des Kantons nach innen und nach aussen. Er ist somit Ansprechpartner für die Behörden von Bund und anderen Kantonen. Der Regierungsrat nimmt seine verfassungsmässige Rolle aber auch in institutionalisierten Regierungs- und Direktionskonferenzen wahr. Im kantonalen Gesetzesrecht wurde das Handeln des Regierungsrates auf interkantonaler Ebene, das zur Interessenwahrung des Kantons Bern von grosser politischer Bedeutung ist, bislang nicht näher definiert.

Das OrG regelt als Teil der regierungsrätlichen Beziehungen zum Bund unter dem Kapitel 2 Verwaltung in Artikel 21a bisher einzig das spezifische Thema der Programmvereinbarungen, die der Regierungsrat mit dem Bund abschliesst.

2.2.1 Politische Mitwirkung in gesamtschweizerischen und regionalen Regierungs- und Direktionskonferenzen

Die Kantone können gemäss Artikel 48 Absatz 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) miteinander Verträge schliessen sowie gemeinsame Organisationen und Einrichtungen schaffen. Sie können namentlich Aufgaben von regionalem Interesse gemeinsam wahrnehmen. Dies ergibt sich bereits aus der Souveränität der Kantone (Art. 3 BV) sowie ihrer Eigenständigkeit (Art. 47 Abs. 1 BV) und Organisationsautonomie (Art. 47 Abs. 2 BV). Wie in der Lehre ausgeführt wird, erfüllt die horizontale Zusammenarbeit der Kantone im institutionellen und vertraglichen Bereich zwei sich ergänzende und verstärkende Funktionen. Zum einen geht es darum, durch Koordination, Erfahrungsaustausch und gemeinsames Auftreten die Interessen der Kantone gegenüber dem Bund wirksam zu vertreten, um ihnen mehr Gewicht zu verleihen, namentlich im Bereich der Aussen- und Finanzpolitik. So dann könnte durch eine regionale oder nationale Harmonisierung der den Kantonen zustehenden Politikbereiche die Effizienz der staatlichen Regelungen erhöht und der Tendenz zu vermehrter Zentralisierung Einhalt geboten werden.¹⁴

Der Regierungsrat beteiligt sich an verschiedenen Organen der interkantonalen Zusammenarbeit. Für die interkantonale Kooperation ist die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) als *nationale Regierungskonferenz* von grundlegender Bedeutung. Sie ist 1993 von den 26 Kantonsregierungen gegründet worden und bezweckt die Zusammenarbeit unter den Kantonen in ihrem Zuständigkeitsbereich zu fördern und in kantonsrelevanten Angelegenheiten des Bundes die erforderliche Koordination und Information der Kantone sicherzustellen.¹⁵ Der Regierungsrat vertritt die Interessen des Kantons Bern seit ihrer Gründung in den Gremien der KdK (insb. in der Plenarversammlung als oberstes Organ). Zu erwähnen ist weiter die Beteiligung der bernischen Exekutive an *regionalen Regierungskonferenzen*, die den Informationsaustausch, die Koordination und die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedskantonen bezwecken. Der Regierungsrat wirkt seit ihrer Gründung in der Westschweizer Regierungskonferenz (WRK; seit 1993) und als assoziiertes Mitglied der Nordwestschweizer Regierungskonferenz (NRWK; seit 1971) mit.

Die Mitwirkung findet zudem in interkantonalen *Direktionskonferenzen* statt, in welchen sich die Vorsteherinnen und Vorsteher der kantonalen Direktionen bzw. Departemente eines bestimmten oder zumindest ähnlichen Politikbereichs treffen. Das jeweils zuständige Regierungsmitglied

¹⁴ Siehe zum ganzen Abschnitt Andreas Auer, Staatsrecht der schweizerischen Kantone, Bern 2016, S. 326 ff., Rz. 779 und 783.

¹⁵ Art. 1 Abs. 2 der Vereinbarung vom 8. Oktober 1993 über die Konferenz der Kantonsregierungen (nachfolgend: KdK-Vereinbarung).

des Kantons Bern beteiligt sich an den verschiedenen *nationalen Direktionskonferenzen* (z.B. Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und Erziehungsdirektoren [EDK], Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren [FDK] etc.) sowie an den *regionalen Direktionskonferenzen*.¹⁶

2.2.2 Ausgabenkompetenz des Regierungsrates für Beiträge an die Regierungs- und Direktionskonferenzen

Nach geltendem Recht ist der Regierungsrat bei den Beiträgen an Regierungs- und Direktionskonferenzen an die ordentlichen, verfassungsmässigen Ausgabenkompetenzen gebunden. Demzufolge kann er über neue wiederkehrende Ausgaben bis 200'000 Franken und gebundene Ausgaben beschliessen (Art. 89 Abs. 1 Bst. b und c KV), während wiederkehrende Ausgaben über 200'000 in die Kompetenz des Grossen Rates fallen (Art. 76 Abs. 1 Bst. e KV).

Gemäss langjähriger Praxis handelt es sich bei den Beiträgen des Kantons Bern an die KdK um gebundene Ausgaben, für welche der Regierungsrat zuständig ist.¹⁷ Nach Artikel 30 Absatz 2 FHG¹⁸ ist eine Ausgabe gebunden, wenn sie nicht die in Artikel 30 Absatz 1 FHG definierten Merkmale einer neuen Ausgabe aufweist, d.h. wenn kein Entscheidungsspielraum besteht bezüglich ihrer Höhe, des Zeitpunkts ihrer Vornahme oder anderer Modalitäten. Der fehlende Entscheidungsspielraum kann sich aus einer vertraglichen Verpflichtung ergeben. Solche Verpflichtungen können nur dann zu gebundenen Ausgaben führen, wenn sie legitimerweise im Sinn der gesetzlichen Ordnung eingegangen worden sind. Dementsprechend wird im Vortrag zum FHG ausgeführt, dass (nur) vom zuständigen finanzkompetenten Organ genehmigte Verträge gebundene Ausgaben zu begründen vermögen.¹⁹

Im Grundsatz politisch stets unbestritten war die Mitwirkung des Kantons Bern in den historisch gewachsenen nationalen Regierungs- und Direktionskonferenzen, in denen alle Kantone vertreten sind. Die für das Gesundheitswesen zuständigen Regierungsmitglieder der Kantone sind beispielsweise bereits seit 1919 in einem politischen Koordinationsorgan vereinigt (vgl. RRB 1258/2021 betreffend die Kantonsbeiträge an die GDK in den Jahren 2022-2026). Mit dem zunehmenden Bedarf zur Koordination kantonaler Aufgaben sind auch die Ausgaben verschiedener Konferenzen angestiegen, ohne dass die Mitgliedschaft des Kantons Bern in den Konferenzen durchgehend auf formelle Grundlagen gestellt wurde, die den Anforderungen des geltenden Rechts genügen. In langjähriger Praxis wurden die Ausgaben dennoch als gebunden qualifiziert, da ein Austritt des Kantons Bern faktisch keine Option darstellt und ein Entscheidungsspielraum bezüglich der Höhe der jährlichen Beitragszahlungen aufgrund der statutarischen Bestimmungen der Konferenzen nicht besteht. So finanzieren sich die Konferenzen gemäss deren Statuten weitgehend über Kantonsbeiträge, die mehrheitlich anhand der Einwohnerzahl berechnet werden (vgl. z.B. Art 14 der KdK-Vereinbarung). Der jährliche Beschluss des Budgets obliegt regelmässig den Plenarkonferenzen (vgl. Art. 6 Abs. 3 der KdK-Vereinbarung [Umkehrschluss]), die aus den Vertreterinnen und Vertretern aller Kantone besteht.

Zur historischen Entwicklung der Kantonsbeiträge an die KdK sei erwähnt, dass der Kantonsbeitrag im ersten Beitragsjahr 1994 bei 13'803 Franken lag. Aufgrund der Höhe des Beitrags war der Regierungsrat damals auch zur eigenständigen Unterzeichnung der KdK-Vereinbarung

¹⁶ Die Vertretung des Kantons Bern in den erwähnten Regierungs- und Direktionskonferenzen wird jeweils im Jahresbericht des Regierungsrates an den Grossen Rat über die Aussenbeziehungen des Kantons Bern aufgeführt, siehe für das Jahr 2024 [RRB 1330/2024 vom 18. Dezember 2024, Bericht, Anhang 2](#).

¹⁷ Vgl. bspw. der Vortrag, Ziff. 3.2 und 5 zum RRB 35/2025 vom 22. Januar 2025 Konferenz der Kantonsregierungen (KdK). Ausgabenbewilligung für den Jahresbeitrag. Verpflichtungskredit. Objektkredit 2025.

¹⁸ Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0)

¹⁹ vgl. zum Ganzen Vortrag vom 10. November 2021 zum FHG S. 15 f.

zuständig und er hatte die Vereinbarung nicht dem Grossen Rat vorlegen müssen.²⁰ Der Beitrag des Kantons Bern ist seither gewachsen: von 13'803 (1994, 1995), 182'184 (2000), 420'152 (2010) zu 410'006 Franken (2025). Seit 2006 bewegt sich der Jahresbeitrag an die KdK relativ konstant um 400'000 Franken (zwischen 378'912 [2006] und 424'355 [2011]).

Mit der nun vorgesehenen Ergänzung des Organisationsgesetzes durch eine Delegationsnorm für die Beiträge an die Regierungs- und Direktionskonferenzen soll diese langjährige Praxis abgebildet und auf eine dem geltenden Recht genügende Grundlage gestellt werden.

2.2.3 Beteiligung an neuen Aufgaben im Verbund mit anderen Kantonen

Die Bedeutung der KdK und der anderen interkantonalen Konferenzen zeigt sich auch darin, dass sie für Projekte des Bundes zu zentralen Ansprechpartnerinnen der Kantone geworden sind. Sie bilden das Forum der Kantone, in welchem Anliegen vorsondiert, diskutiert und die Umsetzung von Vorhaben koordiniert werden können. Wie Beispiele aus den vergangenen Jahren zeigen, können im Rahmen der interkantonalen Konferenzen neue Aufgaben entstehen, die fakultativ sind und an denen sich der Kanton Bern ebenfalls beteiligen möchte. Sind solche neuen Aufgaben mit Kosten verbunden, sind einerseits die ordentlichen Ausgabenkompetenzen zu beachten (siehe zuvor in Ziff. 2.2.2 einleitend erwähnt). Andererseits bedürfen wiederkehrende Staatsbeiträge gemäss Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 StBG²¹ unabhängig ihrer Höhe und somit auch Beiträge, die grundsätzlich in der Finanzkompetenz des Regierungsrates liegen, einer gesetzlichen Grundlage. Wie der StBG-Vortrag²² ausführt, soll damit sichergestellt sein, dass die Finanzierung neuer dauernder Aufgaben nur auf der Basis einer gesetzlichen Regelung möglich ist. Als gesetzliche Grundlage gelten auch internationale und interkantonale Verträge (Konkordate), wenn sie einen Gegenstand zum Inhalt haben, der der fakultativen Volksabstimmung untersteht (vgl. Art. 62 Abs. 1 Bst. b KV). Die Materialien deuten somit darauf hin, dass Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 StBG für die Finanzierung (neuer) dauernden Aufgaben eine formell-gesetzliche Grundlage oder eine solche mit vergleichbarer Legitimation (fakultative Volksabstimmung) verlangt, was eine Umsetzung bloss auf Verordnungsstufe oder eine direkte Abstützung auf eine Grundsatznorm oder auf einen interkantonalen Vertrag, zu dessen Abschluss der Regierungsrat alleine zuständig ist (vgl. Art. 88 Abs. 4 KV), ausschliesst. Damit sich der Regierungsrat – im Rahmen seiner Ausgabenbefugnisse – einfacher an neuen Aufgaben auf interkantonomer Ebene beteiligen kann, soll eine neue Gesetzesgrundlage geschaffen werden.

²⁰ Anzumerken ist, dass die KdK-Vereinbarung auch in keinem anderen Kanton durch ein Parlament genehmigt wurde.

²¹ Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1)

²² Vortrag vom 28. Januar 2015 zur Änderung des Staatsbeitragsgesetzes (StBG) S. 8

3. Grundzüge der Neuregelung

3.1 Fachkommissionen

3.1.1 Grundsätzliches zu den Fachkommissionen und deren Regelung im Organisationsgesetz sowie zur Stellung der Kommissionsmitglieder

Regierung und Verwaltung lassen sich bei der Wahrnehmung einzelner öffentlicher Aufgaben seit jeher nicht nur von sachverständigen Einzelpersonen, sondern auch von Fachkommissionen beraten.²³ Die Fachkommissionen sind für die Regierung und Verwaltung ein wertvolles Instrument, um in der Verwaltung vorhandenes Fachwissen zu ergänzen und zu erweitern. Zudem können mit Fachkommissionen Kontakte zu Interessenvertretungen gepflegt werden. Ein weiterer Vorteil ist, dass Äusserungen der Fachkommissionen bereits das Resultat konsolidierter Meinungen und Interessen darstellen.²⁴ Im Kanton Bern dienen die Fachkommissionen zudem dem Vollzug der Gesetzgebung (vgl. unten Ziff. 3.1.3 zum Zweck). Insgesamt lässt sich sagen, dass die Fachkommissionen in etlichen Bereichen einem Bedürfnis der Verwaltung entsprechen. Aus Sicht der Interessengruppen haben sie insbesondere den Vorteil, dass sie ihre Interessen gegenüber dem Kanton besser und frühzeitiger einbringen können (z.B. bei der Anpassung von Rechtsgrundlagen).²⁵

Eine allgemeine Rechtsgrundlage zu Fachkommissionen im Organisationsgesetz ist deshalb weiterhin sinnvoll. Diese soll – wie vom Grossen Rat mittels Planungserklärung zum Bericht des Regierungsrates gewünscht – präzisiert werden. Es sind insbesondere Bestimmungen zum Zweck, zu den Voraussetzungen der Einsetzung und zur Überprüfung der Fachkommissionen ins Gesetz aufzunehmen. Die Spezialgesetze können (und sollen) weiterhin Abweichungen von den allgemeinen Bestimmungen im Organisationsgesetz regeln.

Was den Datenschutz betrifft, so sind die Fachkommissionen als Behörden i.S.v. Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe i Ziffer 1 des neuen Kantonalen Datenschutzgesetzes (KDSG)²⁶ zu qualifizieren, weshalb sie dem KDSG unterstehen.

Die Mitglieder der Fachkommissionen gelten personalrechtlich als nebenamtlich tätige Personen, die auf eine bestimmte Amtsdauer gewählt werden (Art. 3 Abs. 7 des Personalgesetzes [PG]²⁷). Nebenamtlich tätig sind Personen, die eine Funktion für den Kanton ausüben, jedoch in keinem Arbeitsverhältnis zu ihm stehen (Art. 3 Abs. 5 PG). Für nebenamtlich tätige Personen gelten nur die Bestimmungen des Personalgesetzes über die Amtsdauer, den generellen Gehaltsaufstieg, das Amtsgeheimnis, den Ausstand, die Annahme von Geschenken, die Nebenbeschäftigung und die Haftung (Art. 2 Abs. 3 PG).²⁸ Somit sind die Kommissionsmitglieder insbesondere an das Amtsgeheimnis (Art. 58 PG) gebunden und dürfen nicht öffentlich bekannte Informationen, die sie im Rahmen ihrer Kommissionstätigkeit erlangen, nur für ihre Kommissionstätigkeit verwenden (vgl. beim Bund Art. 8^{bis} Absatz 1 RVOV²⁹).

²³ Vgl. geltender Art. 37 Abs. 1 bis 3 OrG und Vortrag vom 12. September 1994 der Finanzdirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates betreffend Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG), Tagblatt des Grossen Rates 1995, Beilage 29 (nachfolgend: Vortrag OrG), S. 11, Kommentar zu Artikel 37.

²⁴ So auch «Ausserparlamentarische Verwaltungskommissionen, Bericht vom 20. Juni 2022 der Parlamentarischen Verwaltungskontrolle zuhanden der Geschäftsprüfungskommission des Ständerates» (BBl 2022 3007; nachfolgend: Bericht Bund), S. 4. Link auf alle Dokumente der Parlamentarischen Verwaltungskontrolle (PVK) i.S. Ausserparlamentarische Verwaltungskommissionen vgl. [Evaluationsberichte PVK](#).

²⁵ So auch Bericht Bund, S. 28.

²⁶ Der Grosse Rat hat das totalrevidierte KDSG in der Sommersession 2025 in 1. Lesung beraten. Die 2. Lesung ist für die Wintersession 2025 vorgesehen (vgl. Geschäfts-Nr. 2019.JGK.647 Kantonaes Datenschutzgesetz [KDSG] [Änderung]).

²⁷ Personalgesetz vom 16. September 2004 (PG; BSG 153.01).

²⁸ Vgl. Vortrag vom 10. März 2004 zum Personalgesetz (PG), Tagblatt des Grossen Rates, Junisession 2004, Beilage 20, S. 9 (Kommentare zu Art. 2 Abs. 3 und 4 sowie Art. 3 Abs. 5-8).

²⁹ Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998 (RVOV; SR 172.010.1).

3.1.2 Neue Verwendung des Begriffs der «Fachkommissionen»

Im geltenden Artikel 37 Absatz 2 OrG wird von den «Kommissionen» gesprochen. Neu soll der Begriff der «Fachkommissionen» verwendet werden, der sich in der Praxis etabliert hat, spezifischer ist und eine bessere Abgrenzung zu den Kommissionen des Grossen Rates erlaubt (vgl. Ausführungen unter Ziff. 6.1 [Kommentar zu Art. 37a OrG]).

3.1.3 Regelung von Zweck und Voraussetzungen zur Einsetzung der Fachkommissionen

Die 92 Fachkommissionen gemäss Bericht des Regierungsrates nehmen ganz unterschiedliche Aufgaben wahr. Zudem unterscheiden sich je Fachkommission die inhaltlichen Regelungen betreffend Zweck, Organisation, Aufgaben, Sitzungsrhythmus, Zusammensetzung etc.. Entsprechend schwierig ist es, konkrete Merkmale zu identifizieren, die für alle Fachkommissionen gelten. Ganz grundsätzlich zeichnen sich die Fachkommissionen jedoch dadurch aus, dass sie auf Dauer angelegte Gremien sind, die den Regierungsrat und die Verwaltung beraten (z.B. Kommission für das Prostitutionsgewerbe [KOPG]) oder dem Vollzug der Gesetzgebung dienen (z.B. Prüfungskommissionen). Dementsprechend soll der Zweck der Fachkommissionen im Gesetz verankert werden (vgl. Ausführungen unter Ziff. 6.1 [Kommentar zu Art. 37a Abs. 1 OrG]).

Was die Voraussetzungen zur Einsetzung von Fachkommissionen betrifft, hält auf Bundesebene Artikel 57b RVOG³⁰ fest, dass ausserparlamentarische Kommissionen eingesetzt werden können, wenn die Aufgabenerfüllung besonderes Fachwissen erfordert, das in der Bundesverwaltung nicht vorhanden ist oder wenn die Aufgabenerfüllung den frühzeitigen Einbezug der Kantone oder weiterer interessierter Kreise verlangt. Die Voraussetzungen des Bundes können mit leichten Anpassungen auf den Kanton Bern übertragen werden (vgl. Erläuterungen unter Ziff. 6.1 [Kommentar zu Art. 37a Abs. 2 OrG]).

3.1.4 Geltung der neuen Regeln für alle Fachkommissionen und Abgrenzung zu anderen Kommissionen

Die neuen Artikel 37a bis 37e OrG gelten grundsätzlich für *alle* ständigen Fachkommissionen im Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates bzw. der Direktionen und der Staatskanzlei – jedoch jeweils unter Vorbehalt des höherrangigen Rechts (Bund) bzw. des kantonalen Spezialgesetzes³¹. D.h. die Bestimmungen gelten auch für folgende Fachkommissionen:

- Fachkommissionen *mit Rechtsgrundlage auf Gesetzesstufe*, d.h. durch Bundesrecht geregelte Gremien und durch kantonales Gesetz eingesetzte Gremien (vgl. Ziff. 1.1 und 1.2 Bericht des Regierungsrates).
- Fachkommissionen *im Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates aber mit Delegationsnorm im Spezialgesetz* (Ziff. 2.1 Bericht des Regierungsrates). Bei diesen Fachkommissionen bestimmt bereits das Spezialgesetz, dass der Regierungsrat oder die Direktionen eine Fachkommission einsetzen können (z.B. Fachkommission für Archäologie und Fachkommission für Denkmalpflege Art. 36 Abs. 3 DPG³²). Zum Teil legt das Gesetz bereits gewisse Vorga-

³⁰ Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März 1997 (RVOG; SR 172.010).

³¹ Im Gegensatz zum Bericht des Regierungsrates wird in terminologischer Hinsicht neu vom «Zuständigkeitsbereich» statt vom «Verantwortungsbereich» des Regierungsrates gesprochen (vgl. auch Art. 21 Abs. 1a OrG und Art. 11 Abs. 3 Verordnung vom 4. November 2009 über die Archivierung [ArchV; BSG 108.111]).

³² Gesetz vom 8. September 1999 über die Denkmalpflege (Denkmalpflegegesetz, DPG 426.41).

ben fest oder bestimmt, was der Regierungsrat in einer entsprechenden Verordnung zu regeln hat (z.B. Schulräte von kantonalen Berufsfachschulen/HF Art. 18 BerG³³; Kommission für das Prostitutionsgewerbe [KOPG] Art. 19 PGG³⁴).

Bei den Fachkommissionen gemäss Artikel 37a ff. OrG handelt es sich um

- *ständige* Fachkommissionen.

Entsprechend hält Artikel 37a Absatz 1 OrG fest, dass die Fachkommissionen auf Dauer angelegte Gremien sind, die der Beratung des Regierungsrates und der Verwaltung dienen.

- Abgrenzung zu den nichtständigen Fachkommissionen (vgl. Art. 4 Abs. 2 OrV GSI³⁵, Art. 4 Abs. 2 OrV FIN³⁶, Art. 3 Abs. 2 OrV BVD³⁷ und Art. 4 Abs. 2 OrV WEU³⁸, die von den nichtständigen beratenden Kommissionen sprechen).

- *im Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates bzw. der Direktionen und der Staatskanzlei.*

Dass es sich bei den Fachkommissionen gemäss Artikel 37a ff. OrG um Fachkommissionen der Zentralverwaltung handelt, ergibt sich bereits aus der Systematik des Organisationsgesetzes, da sich die Artikel 37a ff. OrG unter den Bestimmungen zur «Zentralverwaltung» befinden³⁹. Folgende Abgrenzungen sind zu beachten:

- Abgrenzung zu den parlamentarischen Kommissionen, d.h. den Kommissionen des Grossen Rates: Aufsichtskommissionen (z.B. Finanzkommission [FiKo]), Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen (SAK) und Sachbereichskommissionen (z.B. Bildungskommission [BiK]).⁴⁰ Ein Spezialfall ist die Redaktionskommission (RedKo): Sie ist zwar in der Grossratsgesetzgebung geregelt und dient vom Zweck her sowohl der Beratung des Regierungsrates und der Verwaltung als auch dem Grossen Rat, sie wird aber von der Staatsschreiberin oder dem Staatsschreiber präsiert und ist der Staatskanzlei zugeordnet (Art. 134 Abs. 1 GO⁴¹ und Art. 5 Abs. 1 Bst. a OrV STA⁴²). Entsprechend kann die RedKo aus Sicht des Regierungsrates zu den Fachkommissionen gemäss Artikel 37a ff. OrG gezählt werden.

- Abgrenzung zu den Fachkommissionen der Justiz (z.B. Dolmetschkommission, die von der Generalstaatsanwaltschaft geleitet wird⁴³ und Anwaltsprüfungskommission, die dem Obergericht administrativ angegliedert ist⁴⁴). D.h. die Justiz ist von den Regeln zu den Fachkommissionen nicht betroffen.

- *in denen – neben allfälligen Kantonsmitarbeitenden (vgl. Ziff. 3.1.8.1) – externe Sachverständige Mitglied sind und die der Kantonsverwaltung externes Fachwissen für diverse Aufgaben zur Verfügung stellen.*

- Abgrenzung zu den rechtsprechenden Kommissionen bzw. Gerichtsbehörden (z.B. Steuerrekurskommission des Kantons Bern [StRK], Enteignungsschätzungskommission und Bodenverbesserungskommission⁴⁵),

³³ Gesetz vom 14. Juni 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG; 435.11).

³⁴ Gesetz vom 7. Juni 2012 über das Prostitutionsgewerbe (PGG; BSG 935.90).

³⁵ Verordnung vom 30. Juni 2021 über die Organisation und die Aufgaben der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (Organisationsverordnung GSI, OrV GSI; BSG 152.221.121).

³⁶ Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Finanzdirektion (Organisationsverordnung FIN; OrV FIN; BSG 152.221.171).

³⁷ Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (Organisationsverordnung BVD, OrV BVD; BSG 152.221.191).

³⁸ Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (Organisationsverordnung WEU, OrV WEU; BSG 152.221.111).

³⁹ Kapitel 2 «Verwaltung», Abschnitt 2.2 «Zentralverwaltung», Unterabschnitt 2.2.3a [neu] «Externes Fachwissen».

⁴⁰ Vgl. Kommissionen des Grossen Rates.

⁴¹ Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 4. Juni 2013 (GO; BSG 151.211).

⁴² Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Staatskanzlei (Organisationsverordnung STA, OrV STA; BSG 152.211).

⁴³ Vgl. Dolmetschwesen.

⁴⁴ Vgl. Art. 35 Abs. 4 Gesetz vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1). Vgl. zudem Art. 3 Abs. 2 Kantonales Anwaltsgesetz vom 28. März 2006 (KAG; BSG 168.11) i.V.m. Art. 38 Abs. 2 Bst. e GSOG, wonach die Wahl der Mitglieder durch das Plenum des Obergerichts erfolgt. Zudem legt Art. 2 Abs. 4 Verordnung vom 25. Oktober 2006 über die Anwaltsprüfung (APV; BSG 168.221.1) fest, dass das Sekretariat der Prüfungskommission durch das Obergericht geführt wird.

⁴⁵ Vgl. Steuerrekurskommission des Kantons Bern (StRK), Enteignungsschätzungskommission und Bodenverbesserungskommission.

- Abgrenzung zu den verwaltungsinternen Arbeitsgruppen und Projektorganisationen mit entsprechendem Fachwissen (vgl. Art. 35 Abs. 2 OrG⁴⁶).

3.1.5 Einsetzung der Fachkommissionen

Neu sollen Fachkommissionen nur noch durch Gesetz oder durch Verordnung des Regierungsrates eingesetzt werden können. Nicht mehr möglich ist die Schaffung einer Fachkommission durch die Direktionen und die Staatskanzlei oder durch Beschluss des Regierungsrates (vgl. Art. 37a Abs. 3 OrG und die Erläuterungen zu diesem Artikel unter Ziff. 6.1). Damit wird einer Forderung der GPK entsprochen.

3.1.6 Entschädigung der Kommissionsmitglieder

Aufgrund der unterschiedlichen Ausgangslagen ist darauf zu verzichten, im Organisationsgesetz einheitliche Regeln zur Entschädigung der Kommissionsmitglieder aufzunehmen. Mit Artikel 37d OrG wird dagegen – wie im Bund – eine Delegationsnorm geschaffen, wonach der Regierungsrat die Entschädigung der Kommissionsmitglieder durch Verordnung regelt (vgl. Erläuterungen unter Ziff. 6.1 [Kommentar zu Art. 37d OrG]). In Artikel 80 Absatz 1 des Personalgesetzes (PG) wird zudem bereits festgehalten, dass nebenamtlich tätige Personen – unter die auch die Kommissionsmitglieder fallen (vgl. oben Ziff. 3.1.1) – für ihre Tätigkeit eine Entschädigung erhalten. Diese wird durch den Regierungsrat oder durch die von ihm ermächtigte Organisationseinheit festgelegt.

3.1.7 Periodische Überprüfung der Fachkommissionen und Veröffentlichung im Internet

Die periodische Überprüfung der Fachkommissionen durch den Regierungsrat sowie die Veröffentlichung im Internet wird neu in Artikel 37e OrG geregelt, womit die Planungserklärungen Nummer 2 und 2a zum Bericht des Regierungsrates erfüllt werden (vgl. Ziff. 2.1.2 und Erläuterungen unter Ziff. 6.1 [Kommentar zu Art. 37e OrG]).

3.1.8 Verzicht auf eine stärkere Regulierung

3.1.8.1 Zusammensetzung

Ins Organisationsgesetz aufzunehmen sind nur die wichtigsten Punkte zur Zusammensetzung der Fachkommissionen, d.h. die bisherigen Bestimmungen betreffend Sachverständige oder Vertretungen bestimmter Bevölkerungsgruppen, zur Vertretung der Geschlechter sowie der französischsprachigen Minderheit (vgl. Art. 37b Abs. 1 bis 3 OrG). Falls nötig, kann die Zusammensetzung in der Spezialgesetzgebung präzisiert werden.

⁴⁶ «Er [der Regierungsrat] kann für die Behandlung koordinationsbedürftiger Geschäfte besondere Koordinationsstellen, Konferenzen, Arbeitsgruppen und Projektorganisationen einsetzen.»

Geprüft und verworfen wurde die Aufnahme von Bestimmungen in folgenden Bereichen:

– *Festlegung einer Höchstzahl der Kommissionsmitglieder*

Im Bund dürfen die ausserparlamentarischen Kommissionen in der Regel nicht mehr als 15 Mitglieder umfassen (Art. 57e Abs. 1 RVOG). Eine Überschreitung der gesetzlichen Höchstzahl an Mitgliedern ist nur ausnahmsweise gestattet und begründungspflichtig (Art. 8d RVOG). Die Festlegung einer Höchstzahl von Kommissionsmitgliedern – von der im Einzelfall abgewichen werden kann – bringt aus Sicht des Regierungsrates keinen Mehrwert. Es soll jeweils bei der einzelnen Fachkommission – entweder im Spezialerlass (Gesetz/Verordnung) oder durch Beschluss des Regierungsrates bzw. der zuständigen Direktion oder Staatskanzlei – flexibel entschieden werden können, wie viele Mitglieder für die jeweilige Aufgabenerfüllung angemessen sind. So gibt es z.B. Fachkommissionen, bei denen Fachpersonen aus etlichen Bereichen bzw. Vertreterinnen und Vertreter verschiedenster Organisationen Einsitz in die Fachkommission nehmen sollen. Bei diesen Fachkommissionen ist eine hohe Mitgliederzahl angebracht (z.B. Kantonale Ethikkommission für die Forschung⁴⁷ oder Berufsbildungsrat⁴⁸). Auf der anderen Seite gibt es Fachkommissionen, bei denen eine tiefere Mitgliederzahl sinnvoller ist (z.B. die Kulturkommissionen⁴⁹).

– *Vorschriften betreffend Amtszeitbeschränkung und Alter der Kommissionsmitglieder*

In mehreren Kantonen existieren entsprechende Regelungen: AG («In der Regel nur während 12 Jahren und bis zum vollendeten 70. Altersjahr»), VS (grundsätzlich während höchstens zwölf Jahren) und ZH (im Zeitpunkt ihrer Wahl oder Wiederwahl das 70. Altersjahr noch nicht vollendet). Im Kanton Bern sollen keine solchen einschränkenden Vorschriften betreffend die Kommissionsmitglieder erlassen werden. Eine Amtszeitbeschränkung kann zudem mit Blick auf den Erhalt des Fachwissens in der jeweiligen Fachkommission kontraproduktiv sein.

– *Vorschriften zu Kantonsmitarbeitenden als Kommissionsmitglieder*

Im Bund dürfen Angehörige der Bundesverwaltung nur in begründeten Einzelfällen als Mitglieder einer Kommission gewählt werden (Art. 57e Abs. 3 RVOG). Im Kanton Bern konnten Kantonsmitarbeitende bisher ohne weiteres Mitglied einer Fachkommission sein. In einigen Fällen übernimmt die Direktionsvorsteherin oder der Direktionsvorsteher sogar das Präsidium.⁵⁰ Dies scheint im Sinne des Austausches zwischen der Verwaltung und den Fachkommissionen – bei denen es um externes Fachwissen geht (vgl. bisheriger Artikel Art. 37 OrG und neuer Unterabschnitt 2.2.3a) – sinnvoll. Eine Regelung wonach nur in begründeten Einzelfällen Kantonsmitarbeitende Mitglied einer Fachkommission sein können, ist für den Kanton Bern nicht passend und würde dem Ziel des Austausches zwischen Kantonsmitarbeitenden und externen Fachleuten widersprechen.

– *Ergänzung betreffend die Region und die Alters- und Interessengruppen*

Im Bund müssen die ausserparlamentarischen Kommissionen unter Berücksichtigung ihrer Aufgaben nach Region, Alters- und Interessengruppen ausgewogen zusammengesetzt sein (Art. 57e Abs. 2 RVOG). Im Kanton Bern bestimmt Artikel 4 Absatz 1 KV⁵¹, dass den Bedürfnissen von sprachlichen, kulturellen und regionalen Minderheiten Rechnung zu tragen ist. Im

⁴⁷ Vgl. Art. 2 Abs. 1 Verordnung vom 20. August 2014 über die Kantonale Ethikkommission für die Forschung (KEKV; BSG 811.05), wonach die Kantonale Ethikkommission für die Forschung (KEK Bern) aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten, zwei Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten sowie höchstens weiteren 27 Mitgliedern besteht.

⁴⁸ Vgl. Art. 4 Abs. 1 Verordnung vom 9. November 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerV; BSG 435.111), wonach der Berufsbildungsrat aus 20 Mitgliedern besteht.

⁴⁹ Vgl. Art. 32 Kantonale Kulturförderungsverordnung vom 13. November 2013 (KKFV BSG 423.411.1), wonach die Kulturkommissionen aus fünf bis zehn Mitgliedern bestehen und die Bildungs- und Kulturdirektion die Mitgliederzahl der einzelnen Kommissionen bestimmt.

⁵⁰ Z.B. Redaktionskommission: Staatsschreiberin oder Staatsschreiber ist von Amtes wegen Präsidentin bzw. Präsident; Fachkommission für Denkmalpflege: Direktorin BKD ist Präsidentin.

⁵¹ Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1).

Gegensatz zum Bund steht für den Kanton Bern bei der Zusammensetzung der Fachkommissionen die Vertretung der französischsprachigen Minderheit und der Geschlechter im Vordergrund. Was die Vertretung der Regionen sowie der Alters- und Interessengruppen angeht, sollen auch künftig der Zweck der jeweiligen Fachkommission darüber entscheiden, welches der genannten Merkmale ausgewogen vertreten sein soll. Aus diesen Gründen ist auf eine entsprechende Bestimmung im Organisationsgesetz zu verzichten. In den Spezialerlassen kann die angemessene Vertretung der Regionen und der Alters- und Interessengruppen bei Bedarf jedoch erwähnt werden.⁵²

3.1.8.2 Wahlgremium

Das geltende Organisationsgesetz enthält keine Bestimmung zum Wahlgremium der Fachkommissionen.

Im *Bund* wählt der Bundesrat die Mitglieder (Art. 57c Abs. 2 RVOG), im Kanton Aargau das Departement (§ 6 Abs. 1 DelV⁵³).

Im Kanton Bern wählen in den meisten Fällen die Direktionen und die Staatskanzlei die Mitglieder der Fachkommissionen (ca. 40), gefolgt vom Regierungsrat (ca. 15). Zum Teil wird eine Kombination «Regierungsrat» und «Direktion/Staatskanzlei» gewählt: Das Präsidium wird durch den Regierungsrat, die Mitglieder durch die Direktion oder Staatskanzlei gewählt (ca. 4). In einigen Fällen ist das Amt Wahlgremium (ca. 4) oder eine andere Behörde (Büro Grosser Rat). Es gibt auch Fälle, in denen kein Wahlgremium besteht und die Fachkommissionen sich selbst konstituieren oder die Delegation wird durch die Organisationen bestimmt, welche die Mitglieder vertreten (ca. 10). Schliesslich gibt es folgende weitere Einzelfälle: Bund und Direktion (1), Regierungsrat und jurassischer Staatsrat (2), Direktion und Verband Bernischer Gemeinden (VBG) (1).

Aufgrund der in der Praxis bestehenden verschiedenen Wahlgremien soll darauf verzichtet werden, eine Regelung betreffend Wahlgremium ins Organisationsgesetz aufzunehmen. Die Berner Lösung mit unterschiedlich möglichen Wahlgremien je nach Fachkommission ist flexibler und kann auf die jeweilige Fachkommission abgestimmt werden. Die Wahl durch die Direktion oder Staatskanzlei statt durch den Regierungsrat dürfte zudem oftmals stufengerechter und weniger aufwändig sein (z.B. bei Wechseln einzelner Kommissionsmitglieder ausserhalb allfälliger Gesamterneuerungswahlen). In der jeweiligen Spezialgesetzgebung ist die Ernennung der Fachkommissionsmitglieder jedoch zu regeln (vgl. Art. 37a Abs. 4 OrG).

3.1.8.3 Sekretariat

Das geltende Organisationsgesetz äussert sich nicht zu den Kommissionssekretariaten.

Im *Bund* regelt Artikel 8i^{bis} RVOV die Kommissionssekretariate. So wird festgehalten, dass jeder ausserparlamentarischen Kommission ein Sekretariat zur Verfügung steht, das von einer Stelle in der zentralen Bundesverwaltung geführt wird (Abs. 1). Die Leiterin oder der Leiter und die üb-

⁵² Vgl. z.B. Art. 13 Abs. 3 Verordnung 22. Oktober 2014 über die Integration der ausländischen Bevölkerung (Integrationsverordnung, IntV; BSG 124.111) zur Integrationskommission: «Bei der Ernennung werden Fachkenntnisse und eine angemessene Vertretung der Regionen und Sprachgebiete sowie beider Geschlechter berücksichtigt.» Die Integrationskommission wird im Rahmen der Totalrevision SHG aufgehoben (vgl. oben Ziff. 2.1.2).

⁵³ Verordnung vom 10. April 2013 über die Delegation von Kompetenzen des Regierungsrats (Delegationsverordnung, DelV; SAR 153.113).

rigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sekretariats unterstehen dem für die zentrale Bundesverwaltung geltenden Bundespersonalrecht (Abs. 2). Vorbehalten bleiben abweichende spezialrechtliche Bestimmungen oder Bestimmungen in der Einsetzungsverfügung (Abs. 3).

Soweit ersichtlich, verfügen im Kanton Bern alle Fachkommissionen über ein Sekretariat bzw. eine sog. Geschäftsstelle. In der Regel werden die Sekretariate durch eine Organisationseinheit der zuständigen Direktion oder Staatskanzlei geführt. Es gibt aber auch andere Fälle: Z.B. obliegt die Sekretariatsführung des Schulheims Schloss Erlach (SHE), des Zentrums für Sozial- und Heilpädagogik Landorf Köniz–Schlössli Kehrsatz (ZSHKK), des Jugendheims Lory (JHL) und der Beobachtungsstation Bolligen (BeoB) der jeweiligen Einrichtung (Art. 9 Abs. 1 SPEV⁵⁴).

Was die Regelung der Sekretariate angeht, finden sich häufig auf Verordnungsstufe Bestimmungen, die je nach Fachkommission unterschiedlich ausführlich ausfallen:

- Oftmals wird nur festgehalten welche Organisationseinheit der Zentralverwaltung das Sekretariat der Fachkommission führt (z.B. Kantonale Kommission für Tierversuche, Kantonale Kommission für Tierschutz⁵⁵ und Kantonale Berufsmaturitätskommission [KBMK]⁵⁶). Für die Kulturkommissionen wird in Artikel 41 Absatz 1 KKFV festgehalten, dass das Amt für Kultur die Geschäftsstelle für die Kulturkommissionen führt, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt oder das Amt und die Kommission im Einzelfall nichts anderes vereinbaren.
- Häufig finden sich keine spezifischen Regelungen zu den Sekretariaten in den Spezialerlassen bzw. es wird nur festgehalten, dass sich die Fachkommission selbst konstituiert (z.B. Schulkommissionen Gymnasien⁵⁷, Kommission für das Prostitutionsgewerbe⁵⁸ und Beraterdes Gremium für Gefängnisse und Bewachungsstationen/Beirat der Leitung JVA Witzwil/Begleitkommission JVA St. Johannsen⁵⁹).
- Vereinzelt finden sich auch ausführliche Regelungen zu den Sekretariaten (Kantonale Ethikkommission für die Forschung [KEK Bern]⁶⁰).

Die Sekretariate übernehmen diverse Arbeiten für die Fachkommissionen (z.B. Grundlagenarbeiten, Sitzungseinladung, Protokollierung). Da sie oftmals von einer Organisationseinheit der zuständigen Direktion oder Staatskanzlei geführt werden, stellen sie auch eine Verbindung der Fachkommission zur Kantonsverwaltung her. Jedoch werden, wie bereits erwähnt, nicht alle Sekretariate durch die zuständige Direktion geführt – es sind sogar Fälle denkbar, wo das Sekretariat aus bestimmten Gründen nicht durch die zuständige Direktion geführt werden soll. Bei der Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK) fordert der Grosse Rat z.B. die vollständige Verselbständigung des Sekretariats der OLK. Der Regierungsrat weist darauf hin, dass dadurch die mit der verwaltungsinternen Sekretariatsführung verbundenen Synergieeffekte entfallen (vgl. Ziff. 6.3 und Ziff. 7.4 des Berichts des Regierungsrates vom 27. November 2024 «Pflege der Orts- und Landschaftsbilder im Kanton Bern, Bericht zur Umsetzung der Motion 190-2021 und von Ziffer 1 Lemma 2 der Motion 184-2021»).

Aufgrund der unterschiedlichen Stellungen der Sekretariate ist eine allgemeine Regelung auf Stufe Gesetz nicht angezeigt. Insbesondere soll im Organisationsgesetz nicht festgeschrieben werden, dass die jeweilig zuständige Direktion oder Staatskanzlei das Sekretariat führt. Allfällige Regelungen zu den Sekretariaten können bei Bedarf in der Spezialgesetzgebung – wohl in der Regel auf Stufe Verordnung – vorgesehen werden. Zu beachten ist jedoch, dass gemäss

⁵⁴ Verordnung vom 29. Juni 2022 über die stationären und pädagogischen Einrichtungen der Direktion für Inneres und Justiz (SPEV; BSG 152.221.131.2).

⁵⁵ Art. 16 Abs. 1 Verordnung vom 21. Januar 2009 über den Tierschutz und die Hunde (THV BSG 916.812).

⁵⁶ Art. 70 Abs. 3 BerV.

⁵⁷ Art. 44 Abs. 3 Mittelschulverordnung vom 7. November 2007 (MiSV; BSG 433.121).

⁵⁸ Art. 8 Abs. 5 Prostitutionsgewerbeverordnung vom 5. Dezember 2012 (PGV; BSG 935.901).

⁵⁹ Art. 5 Verordnung vom 22. August 2018 über den Justizvollzug (Justizvollzugsverordnung, JVV; BSG 341.11).

⁶⁰ Art. 6 KEKV.

⁶¹ Vgl. Pflege der Orts- und Landschaftsbilder im Kanton Bern. Der Grosse Rat nahm am 4. März 2025 Kenntnis vom Bericht des Regierungsrates.

dem neuen Artikel 37c Absatz 1 OrG jede Fachkommission einer Direktion oder der Staatskanzlei administrativ zugeordnet ist. D.h. insbesondere, dass die zuständige Direktion oder Staatskanzlei, auch wenn sie das Sekretariat der Fachkommission nicht führt, dafür verantwortlich ist, dass die wesentlichen Unterlagen der Fachkommission (z.B. Protokolle) im Geschäftsverwaltungsprogramm BE-GEVER abgelegt und später archiviert werden (vgl. Art. 9 Abs. 1 Bst. b ArchG⁶² i.V.m. Art. 11 Abs 3 ArchV⁶³; vgl. auch unten Ziff. 6.1 [Kommentar zu Art. 37c Absatz 1 OrG] und Ziff. 6.3.1 [indirekte Änderung von Art. 9 Abs. 1 Bst. b ArchG]).

3.2 Zusammenarbeit des Regierungsrates mit anderen Kantonen

3.2.1 Politische Mitwirkung in gesamtschweizerischen und regionalen Regierungs- und Direktionskonferenzen

Die neue Bestimmung zur Zusammenarbeit des Regierungsrates mit den anderen Kantonen bildet die gelebte Praxis der «regierungsrätlichen Aussenpolitik» im Organisationsgesetz ab. Diese umfasst insbesondere die politische Mitwirkung in gesamtschweizerischen und regionalen Regierungs- und Direktionskonferenzen, um u.a. die gemeinsamen Interessen der Kantone gegenüber dem Bund zu wahren. Damit werden die Verfassungsbestimmungen zur Zusammenarbeit des Regierungsrates mit dem Bund und den anderen Kantonen (Art. 2 Abs. 2 und 90 Abs. 1 Bst. a KV) erstmals auf Gesetzesesebene konkretisiert.

Mit der Gesetzesgrundlage kann auch der Kritik aus der Lehre zumindest teilweise begegnet werden, wonach es den interkantonalen Regierungs- und Verwaltungsgremien an einer gesetzlichen Grundlage fehle. Andreas Auer⁶⁴ stellte bspw. hinsichtlich der KdK fest, dass ihre zentrale Bedeutung für den Bund und die Kantone in auffallendem Kontrast zu ihrer fragilen Rechtsgrundlage und mangelnden demokratischen Legitimation stehe. Zumindest die grundlegende Mitwirkungstätigkeit des Regierungsrates im Rahmen der interkantonalen Gremien und insbesondere in der KdK soll somit mit dem neuen Artikel 2b Absatz 1 auf kantonaler Gesetzesesebene verankert werden. Damit wird auch dem Legalitätsprinzip entsprochen, wonach die Grundzüge der Organisation und der Aufgaben der Behörden im formellen Gesetz zu regeln sind (Art. 69 Abs. 4 Bst. d KV).

3.2.2 Ausgabenkompetenz des Regierungsrates für Beiträge an die Regierungs- und Direktionskonferenzen

Wie oben in Ziffer 2.2.2 ausgeführt wurde, ist bislang aufgrund des faktisch fehlenden Entscheidungsspielraums innerhalb der Regierungs- und Direktionskonferenzen angenommen worden, dass es sich bei den Kantonsbeiträgen an die Konferenzen um gebundene Ausgaben handelt (Art. 30 Abs. 2 FHG). Zumal eine Mitwirkung des Kantons Bern in den gesamtschweizerischen Regierungs- und Direktionskonferenzen bis anhin politisch unbestritten war. Entsprechend genehmigte der Regierungsrat die jährlichen Beiträge gestützt auf Artikel 89 Absatz 2 Buchstabe c KV. Theoretisch besteht hingegen für den Kanton Bern bei einzelnen Regierungs- und Direktionskonferenzen aufgrund deren Rechtsgrundlagen ein potenzieller Entscheidungsspielraum. Demzufolge sind die Kantonsbeiträge insbesondere an die KdK als neue wiederkehrende Aus-

⁶² Gesetz vom 31. März 2009 über die Archivierung (ArchG; BSG 108.1).

⁶³ Vgl. Art. 11 Abs. 3 ArchV: «Die Direktionen und die Staatskanzlei sorgen für die Archivierung der Unterlagen der Kommissionen der Zentralverwaltung in ihrem Zuständigkeitsbereich und übernehmen dort die Aufgaben der anbietepflichtigen Behörden.»

⁶⁴ Andreas Auer, Staatsrecht der schweizerischen Kantone, Bern 2016, S. 326 ff.

gaben zu qualifizieren, für deren Genehmigung aufgrund der Höhe von mehr als 200'000 Franken der Grosse Rat zuständig ist (Art. 89 Abs. 2 Bst. b i.V.m. Art. 76 Abs. 1 Bst. e KV). Es scheint politisch unbestritten zu sein, dass der Regierungsrat weiterhin für den Kreditbeschluss zuständig sein soll, zumal es um sein eigenes Handeln auf interkantonaler Ebene und der verfassungsmässigen Vertretung der Kantonsinteressen geht (Art. 90 Abs. 1 Bst. a KV).

Gemäss Artikel 69 Absatz 1 KV können Befugnisse des Volkes an den Grossen Rat und an den Regierungsrat übertragen werden, falls die Delegation auf ein bestimmtes Gebiet beschränkt ist und das Gesetz den Rahmen der Delegation festlegt. Die direkte Delegation an andere Behörden ist ausgeschlossen. Unter den gleichen Voraussetzungen können Befugnisse des Grossen Rates an den Regierungsrat übertragen werden (Art. 69 Abs. 2 KV). Gemäss Verfassungskommentar sind mit «Befugnisse» Kompetenzen aller Art gemeint, insbesondere Rechtsetzungs- und Ausgabenkompetenzen.⁶⁵ Von dieser Delegation hat der Gesetzgeber bereits in anderen Rechtsgebieten Gebrauch gemacht, indem die Ausgabenbefugnisse des Volkes und des Grossen Rates beispielsweise bei arbeitsmarktlichen Zahlungen (Art. 30 Abs. 4 des Arbeitsmarktgesetzes [AMG]) oder im Bereich der Legate und unselbständigen Stiftungen (Art. 54 Abs. 4 FHG) an den Regierungsrat delegiert werden.

Mit dem neuen Artikel 2b Absatz 2 soll eine genügende Grundlage geschaffen werden, damit der Regierungsrat in eigener Kompetenz über Beiträge an die Regierungs- und Direktionskonferenzen verfügen kann. Eine solche Delegation beschränkt sich zum einen auf die Ausgabenbefugnisse für Beiträge an die Regierungs- und Direktionskonferenzen. Daraus folgt, dass für Kantonsbeiträge an andere interkantonale Gremien (wie z.B. die DVS) weiterhin die ordentlichen Finanzkompetenzen gelten, selbst wenn diese im Rahmen der interkantonalen Regierungs- und Direktionskonferenzen gegründet wurden (vgl. für die Aufgabennorm bei neuen Aufgaben sogleich Abs. 3). Die Delegationsnorm lässt zum anderen die verfassungsmässige Kompetenzverteilung zur Genehmigung von interkantonalen Verträgen unberührt. Soll bspw. ein neuer interkantonaler Vertrag geschlossen werden, der mit finanziellen Verpflichtungen verbunden ist, so genehmigt dieser auch weiterhin der Grosse Rat, soweit der Vertrag nicht in die alleinige Zuständigkeit des Regierungsrates fällt (siehe Art. 74 Abs. 2 Bst. b und Art. 88 Abs. 4 KV).

3.2.3 Beteiligung an neuen Aufgaben im Verbund mit anderen Kantonen

Beispiele aus der Praxis zeigen, dass im Rahmen der interkantonalen Zusammenarbeit neue Aufgaben entstehen können, für welche es im innerkantonalen Recht (noch) keine Gesetzesgrundlage im Sinne einer Aufgabennorm gibt. Betreffen solche interkantonale Verbundsaufgaben nur spezifische Themen und erschöpft sich die Aufgabe des Kantons in der wiederkehrenden Mitfinanzierung im Rahmen der regierungsrätlichen Ausgabenkompetenz, erscheint die Schaffung einer formell-gesetzlichen Aufgabennorm im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 StBG übertrieben. Aus diesen Gründen soll dem Regierungsrat mit dem neuen Artikel 2b Absatz 3 ermöglicht werden zu beschliessen, dass sich der Kanton Bern im Verbund mit anderen Kantonen und im Rahmen der Finanzkompetenzen des Regierungsrates an neuen Aufgaben beteiligen kann. Bei diesen Aufgaben handelt es sich in der Regel um jene der Regierungs- und Direktionskonferenzen. Sie sind für den Kanton Bern und die anderen Kantone fakultativ, weil für die Mitfinanzierung dieser Aufgaben keine statutarische (siehe oben Ziff. 2.2.2) oder bundesrechtliche Verpflichtung besteht. Innerhalb der Konferenzen werden diese Aufgaben bspw. ausserhalb des ordentlichen Betriebs wahrgenommen.

⁶⁵ Handbuch des bernischen Verfassungsrechts, Walter Kälin/Urs Bolz (Hrsg.), Bern 1995, Kommentar zu Art. 69 Abs. 1, Rz. 4.

Erster Anwendungsfall für diese Bestimmung ist die Kantonsunterstützung für die neue *Schweizerische Menschenrechtsinstitution (SMRI)*⁶⁶. Die SMRI ist aus dem an der Universität Bern angesiedelten Pilotprojekt des Schweizerischen Kompetenzzentrums für Menschenrechte (SKMR) hervorgegangen. Sie ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, welche die bundesrechtlich definierten Aufgaben zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte in der Schweiz wahrnehmen soll (siehe Art. 10b Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 2003 über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte [SR 193.9]). Gemäss Artikel 10a Absatz 2 des erwähnten Bundesgesetzes wird angestrebt, dass die Kantone für die Infrastrukturkosten aufkommen. Die Plenarversammlung der KdK vom 22. September 2023 hat die Höhe des Beitrags der Kantone an die SMRI für die Jahre 2024-2026 sowie den Verteilschlüssel dieses Betrags auf die Kantone beschlossen.⁶⁷ Damit hat sich der Regierungsrat auf politischer (und vertraglicher) Ebene für einen Infrastrukturbeitrag des Kantons Bern in der Höhe von jährlich 27'864 Franken verpflichtet. Zwar fördert der Kanton Bern gemäss Artikel 54 Absatz 2 Satz 2 KV die Einhaltung der Menschenrechte, jedoch ist diese Aufgabe auf die internationale Zusammenarbeit ausgerichtet, während die Aufgaben der SMRI den Menschenrechtsschutz v.a. innerhalb der Schweiz zum Ziel haben. Auch die allgemeine Verfassungsbestimmung zur umfassenden Geltungskraft der Grundrechte (Art. 27 Abs. 1 KV) erscheint als Aufgabennorm zu wenig spezifisch und eignet sich daher nicht als Finanzierungsgrundlage für die wiederkehrenden Beiträge des Kantons Bern an die SMRI.⁶⁸ Mit Artikel 2b Absatz 3 wird folglich eine genügende Rechtsgrundlage im Sinne einer allgemeinen Aufgabennorm geschaffen, damit die SMRI als neue Aufgabe im Verbund mit anderen Kantonen wiederkehrend unterstützt werden kann.

Hinzuweisen ist, dass sich die Rechtsgrundlage im Sinne einer Aufgabennorm bei den bestehenden, wiederkehrenden Beiträgen an die KdK (inkl. der Beiträge an die ch-Stiftung) oder auch an die anderen interkantonalen Konferenzen (CGSO, NWRK) aus der geltenden verfassungsmässigen Regierungstätigkeit zur Vertretung der Interessen des Kantons ergibt (Art. 90 Abs. 1 Bst. a KV). Wie in Ziffer 3.2.1 aufgezeigt, wird diese Verfassungsaufgabe mit Artikel 2b Absatz 1 konkretisiert.

Von der hier behandelten Frage nach der genügenden Rechtsgrundlage bei wiederkehrenden Beiträgen (Aufgabennorm) ist die Thematik von Artikel 2b Absatz 2 abzugrenzen, mit dem die Ausgabenkompetenz im spezifischen Bereich der Beiträge an den Regierungsrat delegiert wird (Delegationsnorm).

4. Erlassform

Die bereits bestehenden Vorschriften zu den *Fachkommissionen* in Artikel 37 Absatz 2 und 3 OrG werden ergänzt (vgl. neue Art. 37a bis 37e OrG und Ziff. 3.1.1 oben).

Wie oben in Ziffer 3.2.1 erwähnt, wird mit der neuen Bestimmung zur *Zusammenarbeit auf interkantionaler Ebene* dem Legalitätsprinzip (Art. 69 Abs. 4 Bst. d KV) Rechnung getragen, indem die langjährige Praxis zur bedeutsamen Regierungstätigkeit gegenüber den Kantonen in den Grundzügen im Gesetz geregelt wird. Mit der Ausgabenkompetenz des Regierungsrates für Beiträge an die Regierungs- und Direktionskonferenzen wird zudem eine genügende Delegationsnorm geschaffen (Art. 69 Abs. 1 und 2 KV).

⁶⁶ Siehe [Über die SMRI | Schweizerische Menschenrechtsinstitution](#)

⁶⁷ Ein Vertrag zwischen der KdK und der SMRI regelt die Gewährung des Basisbeitrags für die Jahre 2024-2026.

⁶⁸ Das Handbuch des bernischen Verfassungsrechts, a.a.O., Kommentar zu Art. 27, Rz. 4 führt zu Artikel 27 Absatz 1 KV mit Verweis auf den Vortrag aus, dass die Behörden durch aktive Massnahmen zur Verwirklichung der Grundrechte beizutragen hätten, damit die Grundrechte in der ganzen Rechtsordnung zur Geltung kommen. Solche Massnahmen seien teilweise in der Verfassung direkt verankert (vgl. Art. 10 Abs. 3 KV; Kanton und Gemeinden fördern die tatsächliche Gleichstellung von Mann und Frau; Art. 18 Abs. 2 und 3 KV; Art. 24 Abs. 3 KV). Auch daraus kann gefolgert werden, dass Massnahmen einer spezifischen Grundlage bedürfen.

5. Rechtsvergleich zur Regelung der Fachkommissionen

5.1 Bund

Der Bund regelt seine ausserparlamentarischen Kommissionen ausführlich auf Stufe Gesetz und Verordnung (Art. 57a bis 57g RVOG [7 Artikel]) und Art. 8a bis 8i RVOV [15 Artikel]). Er unterscheidet zwischen Verwaltungskommissionen, die beratende und vorbereitende Funktionen haben und Behördenkommissionen, die mit Entscheidungsbefugnissen ausgestattet sind (Art. 8a RVOV). Zu beachten ist jedoch, dass die ausserparlamentarischen Kommissionen des Bundes konzeptionell nicht mit den Fachkommissionen des Kantons Bern vergleichbar sind. Die Verwaltungskommissionen des Bundes bezwecken, den Bundesrat und die Bundesverwaltung zu beraten und haben nur vorbereitende Funktionen (Art. 57a Abs. 1 RVOG i.V.m. Art. 8a Abs. 1 RVOV). Im Gegensatz dazu gibt es im Kanton Bern auch Fachkommissionen, die nicht (nur) der Beratung des Regierungsrates und der Verwaltung dienen, sondern die Vollzugsaufgaben wahrzunehmen haben. Als Beispiel können die Prüfungskommissionen genannt werden, die für die Durchführung der verschiedenen Prüfungen zuständig sind und z.B. auch über das Bestehen und Nichtbestehen der Prüfungen entscheiden (z.B. Notariatsprüfungskommission, Kantonale Berufsmaturitätskommission, Kantonale Prüfungskommission Fachmittelschulen). Weiter werden die Kommissionsmitglieder beim Bund vom Bundesrat auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt und es darf sich bei den Kommissionsmitgliedern nur um Externe handeln. Die Regelung im Bund kann zwar in Einzelfällen in angepasster Form für den Kanton Bern übernommen werden, eine vergleichbar ausführliche Regelung auf Stufe Gesetz (und Verordnung) ist für den Kanton Bern dagegen nicht passend.

Die Regelung im Kanton Bern soll entsprechend weniger umfangreich und in etlichen Punkten flexibler als im Bund ausgestaltet werden.⁶⁹

5.2 Ausgewählte Kantone

Von den 15 untersuchten Kantonen verfügen 10 Kantone über eine Regelung in ihren Organisationsgesetzen betreffend den Regierungsrat und die kantonale Verwaltung (AG, BS, GR, FR, SO, SH, GL, SZ, NE, ZH). Diese Regelungen sind sehr rudimentär und umfassen zwischen einem bis drei Artikeln (die Mehrheit nur ein Artikel). Zwei Kantone verfügen nur über eine Regelung auf Stufe Verordnung (LU: nur als allgemeine Aufgabe der kantonalen Verwaltung genannt «Betreuung der Kommissionen» und VS: ein Artikel im Reglement über die Organisation der Kantonsverwaltung). Bei drei Kantonen wurden keine Bestimmungen in den Organisationserlassen gefunden (SG, TG, AI).

Was die Bestimmungen zur *Entschädigung der Kommissionsmitglieder* betrifft, so verfügen 11 Kantone über entsprechende Regeln, wovon sich die überwiegende Mehrheit auf Stufe Verordnung bzw. Weisung oder Beschluss befindet. In vier Kantonen wurden keine Bestimmungen gefunden.

Da die Regelungen in den Kantonen im Vergleich zum geltenden Artikel 37 OrG selten ausführlicher sind, konnten nur ganz vereinzelt Erkenntnisse für die neue Regelung im Kanton Bern gewonnen werden (vgl. Regelung in Art. 37c OrG betr. administrative Zuordnung zu einer Direktion).

⁶⁹ Vgl. dazu Ausführungen oben Ziff. 3.1.8.2 betreffend Wahlgremium und Ziff. 3.1.8.1 sowie Ziff. 6.1 unten (Kommentar zu Art. 37b Abs. 2 OrG) betreffend Zusammensetzung.

6. Erläuterungen zur Systematik und zu den Artikeln

6.1 Änderung Organisationsgesetz: Fachkommissionen

Unterabschnitt 2.2.3 Planung und Koordination

In diesem Unterabschnitt werden die verwaltungsinternen Abläufe (Art. 35) bzw. das verwaltungsinterne Mitberichtsverfahren (Art. 36) geregelt. Die Artikel 35 und 36 OrG bleiben unverändert.

Unterabschnitt 2.2.3a (neu) Externes Fachwissen

Im Gegensatz zum Unterabschnitt 2.2.3, der die verwaltungsinterne Planung und Koordination betrifft, bezieht sich der neue Unterabschnitt 2.2.3a auf das verwaltungsexterne Fachwissen. Das externe Fachwissen kann entweder *situativ* (z.B. durch die Konsultation von Sachverständigen, Verbänden, externen Fachstellen oder durch die Bildung von nicht ständigen Expertengruppen) oder durch den Austausch in einem auf Dauer angelegten *Gremium, d.h. einer ständigen Fachkommission*, eingeholt werden. Eine Fachkommission steht dem Regierungsrat und der Kantonsverwaltung somit ständig, d.h. für mehrere Geschäfte zur Verfügung (vgl. auch Art. 37a Abs. 1 «auf Dauer angelegte Gremien»⁷⁰).

Artikel 37 Sachverständige

Gemäss Absatz 1 können der Regierungsrat, die Direktionen und die Staatskanzlei Sachverständige beiziehen, die nicht der kantonalen Verwaltung angehören. In diesem Grundsatzartikel wird festgehalten, dass die Behörden *situativ* Fachwissen einholen können. Der Artikel entspricht, abgesehen vom neuen Artikeltitel, dem bisherigen Recht. Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden aufgehoben und ihre Inhalte in die neuen Artikel 37a Absatz 3 (Einsetzung durch Regierungsrat) und 37b (Zusammensetzung) verschoben.

Der Begriff der «Sachverständigen» wie er bisher in Artikel 37 Absatz 1 OrG verwendet wird, soll beibehalten werden (Synonyme: Fachleute, Expertinnen und Experten, Spezialistinnen und Spezialisten). Der Begriff ist in einem weiten Sinne zu verstehen. Bei den Sachverständigen kann es sich beispielsweise um Fachleute aus der Wissenschaft, der Privatwirtschaft oder aus den jeweiligen Fachverbänden oder -vereinen handeln. Als Sachverständige gelten nicht nur Einzelpersonen, sondern auch Verbände, Fachstellen und Organisationen.

Artikel 37a (neu) Fachkommissionen: 1. Zweck und Voraussetzungen

Zur Systematik: Der Artikeltitel «Fachkommissionen» wird ausnahmsweise mit einer Untergliederung versehen, da eine weitere Gliederung des Organisationsgesetzes nicht möglich ist und die fünf neuen Artikel zu den Fachkommissionen zusammengefasst werden sollen (vgl. die Artikeltitel in Art. 37a bis Art. 37e).⁷¹

Zum Begriff der «Fachkommissionen»: Im geltenden Artikel 37 Absatz 2 OrG wird von den «Kommissionen» gesprochen.

Der Begriff der «Kommission» wurde vor fast 30 Jahren in Artikel 37 Absatz 2 OrG eingeführt. Neu soll der präzisere Begriff der «Fachkommissionen» verwendet werden. Bereits heute wird in der Bernischen Gesetzessammlung BELEX der Begriff der «Fachkommission» für einige Fachkommissionen verwendet (z.B. Fachkommission für Gleichstellungsfragen Art. 5a

⁷⁰ So auch Bericht Bund, S. 17 (Ausführungen zu Art. 57a RVOG «ständige Beratung»).

⁷¹ Vgl. Rechtsetzungsrichtlinien des Kantons Bern (RSR), Modul 3: Rechtsetzungstechnische Richtlinien (RTR), Ziff. 2.1.2.2.

OrV STA⁷², Fachkommission Biodiversität Art. 35 NSchV⁷³, Fachkommissionen für Denkmalpflege und Archäologie Art. 39 f. DPV⁷⁴). Auch in der Praxis überwiegt der Begriff der «Fachkommission» (z.B. Motion 142-2016, Bericht des Regierungsrates⁷⁵). Die kantonale Terminologiedatenbank spricht von der «Kommission» als der «Kommission des Grossen Rates». Unter dem Begriff der «Fachkommission» werden diverse Fachkommissionen aufgeführt, bei denen die Beratung der Verwaltung im Vordergrund steht (z.B. kantonale Kulturkommission). Der Begriff der «Fachkommission» ist gegenüber demjenigen der «Kommission» spezifischer, da damit hervorgehoben wird, dass es bei diesen Kommissionen primär um das Einholen von Fachwissen geht (vgl. auch die neue Systematik: Unterabschnitt 2.2.3a [neu] «Externes Fachwissen»). Mit «Fachkommissionen» grenzt sich das Organisationsgesetz zudem begrifflich von den Kommissionen des Grossen Rates ab. Auf den Begriff der «*ausserparlamentarischen Kommission*» wird bewusst verzichtet. Zwar wird er bei der BSG-Nr. 152.25 erwähnt – jedoch nicht in der unter dieser Nummer aufgeführten «Verordnung vom 2. Juli 1980 über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen (BSG 152.256)» (hier: «staatliche Kommissionen»). Schliesslich ist der Begriff der «ausserparlamentarischen Kommissionen» weiter gefasst, da er grundsätzlich alle Kommissionen umfasst, die nicht in der Zuständigkeit des Grossen Rates stehen (d.h. nicht nur die Kommissionen im Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, sondern z.B. auch diejenigen in der Zuständigkeit der Justiz).

Zu Abs. 1 (Zweck): Das geltende Organisationsgesetz äussert sich nicht direkt zum Zweck der (Fach-)kommissionen. Aus dem Arteltitel von Artikel 37 und Absatz 1 ergibt sich jedoch, dass es grundsätzlich um den Einbezug von «externem Fachwissen» geht, indem man «Sachverständige» konsultiert (z.B. mittels Auftrags zu einem Gutachten).

Der Bericht des Regierungsrates bietet eine Übersicht über die bestehenden 92 ständigen Fachkommissionen (Stand: Dezember 2023)⁷⁶. Dem Bericht ist zu entnehmen, dass die Fachkommissionen sehr unterschiedliche Aufgaben wahrnehmen. Dementsprechend ist es schwierig, konkrete Merkmale zu identifizieren, die für alle Fachkommissionen gelten. Typische Tätigkeiten von Fachkommissionen dürften wie im Bund die Prüfung von Vorhaben unter besonderen fachlichen Gesichtspunkten, die Abgabe verwaltungsinterner Stellungnahmen und die Mitwirkung bei der Vorbereitung von Geschäften des Regierungsrates oder der Direktionen sein.⁷⁷ Weiter können (und sollen) die Fachkommissionen den Regierungsrat auch im Sinne der Vorsorge beraten, indem sie mögliche Entwicklungen in ihrem Bereich antizipieren und entsprechende Handlungsmöglichkeiten aufzeigen.

Weiter verfügen die bestehenden Fachkommissionen über unterschiedliche Rechtsgrundlagen. Gewisse Fachkommissionen sind bereits auf Stufe Bundes- oder kantonales Gesetz geregelt. Bei den Fachkommissionen im Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates besteht entweder eine Delegationsnorm im Spezialgesetz oder sie stützen sich auf Artikel 37 Absatz 2 OrG. Die inhaltlichen Regelungen betreffend Zweck, Organisation, Aufgaben, Tagung, Zusammensetzung etc. sind auch je nach Fachkommission unterschiedlich. Ganz grundsätzlich lässt sich jedoch sagen, dass Fachkommissionen oftmals den Regierungsrat und die Verwaltung beraten⁷⁸

⁷² Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Staatskanzlei (Organisationsverordnung STA, OrV STA; BSG 152.211).

⁷³ Naturschutzverordnung vom 10. November 1993 (NSchV; BSG 426.111).

⁷⁴ Verordnung vom 25. Oktober 2000 über die Denkmalpflege (Denkmalpflegeverordnung, DPV; BSG 426.411).

⁷⁵ Die dem Bericht zugrundeliegende Motion 048-2022 sprach von den «ausserparlamentarischen beratenden Fachkommissionen».

⁷⁶ Inkl. 10 Schulkommissionen Gymnasien und 13 Schulräte von kantonalen Berufsfachschulen/HF.

⁷⁷ Vgl. Kurzgutachten UHLMANN Rz. 16.

⁷⁸ Vgl. z.B. Kommission für das Prostitutionsgewerbe (KOPG): «Der Regierungsrat kann zu diesem Zweck [einheitliche Umsetzung dieses Gesetzes] eine Kommission als beratendes Fachorgan des Kantons und der Gemeinden einsetzen, der Aufgaben im Bereich der Evaluation übertragen werden können.» (Art. 19 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 PGV, Art. 8 PGV); Kontaktgremium Sicherheit Kanton-Gemeinden: «Als beratendes Fachorgan des Kantons und der Gemeinden wird ein Kontaktgremium Sicherheit Kanton-Gemeinden eingesetzt. Das Kontaktgremium Sicherheit Kanton-Gemeinden behandelt Grundsatfragen zwischen dem Kanton und den Gemeinden zur Umsetzung dieses Gesetzes.» (Art. 58 Abs. 1 und 2 Polizeigesetz vom 10. Februar 2019 [PolG BSG 551.1]; vgl. auch Art. 36-39 Polizeiverordnung vom 20. November 2019 [PolV; BSG 551.111]); Kommission für Jagd und Wildtierschutz (KJW): «Die KJW ist das begutachtende und vorberatende Organ der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion für Fragen des Jagdwesens, der Jagdplanung, der jagdbaren Wildtierarten, des Wildschadenwesens und des Wildtierschutzes. Sie unterstützt das LANAT und das Jagdinspektorat und

oder dem Vollzug der Gesetzgebung dienen (z.B. Prüfungskommissionen). Dies im Gegensatz zu den Kommissionen des Grossen Rates, die Aufsichtsaufgaben gegenüber der Regierung und der Verwaltung wahrnehmen (Aufsichtskommissionen, vgl. Art. 36 ff. GO) oder Geschäfte der Regierung vorberaten (Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen sowie die Sachbereichskommissionen, vgl. Art. 39 f. GO).

Aufgrund dieser Ausführungen soll in Artikel 37a Absatz 1 OrG der Zweck der Fachkommissionen neu mit «Beratung des Regierungsrates und der Verwaltung» sowie «Vollzug der Gesetzgebung» bzw. «Vollzugsaufgaben» umschrieben werden. Aus dem Begriff der «auf Dauer angelegten Gremien» ergibt sich, dass es sich bei den in Artikel 37a ff. OrG geregelten Fachkommissionen um ständige Fachkommissionen handelt.⁷⁹ Der Regierungsrat sowie die Direktionen und die Staatskanzlei können demgegenüber auch nichtständige beratende Fachkommissionen einsetzen (vgl. oben Ziff. 3.1.4). Was die Terminologie betrifft, wird im Normtext bewusst darauf verzichtet, den Begriff der «ständigen» Gremien bzw. der ständigen Fachkommissionen zu verwenden, da die Betonung auf «auf Dauer angelegt» gelegt werden soll. Die Fachkommissionen sind zwar auf Dauer angelegt, tagen u.U. aber nur wenige Male pro Jahr.

Zu *Abs. 2 (Voraussetzungen)*: Im Vergleich zum geltenden Recht werden in Absatz 2 neu die Voraussetzungen definiert, die bei der Schaffung einer Fachkommission erfüllt sein müssen. Die Regelung lehnt sich an diejenige des Bundes an (vgl. Art. 57b Bst. a und b RVOG).

Neu wird festgehalten, dass Fachkommissionen eingesetzt werden können, wenn die Aufgabenerfüllung besonderes Fachwissen erfordert, das in der Verwaltung nicht vorhanden ist (Voraussetzung Nr. 1), oder ein frühzeitiger Einbezug interessierter Kreise geboten ist (Voraussetzung Nr. 2). Die Formulierung ist abschliessend und entspricht inhaltlich dem bisherigen Artikel 37 Absatz 2 OrG («Kommissionen mit Sachverständigen», «Kommissionen mit Vertretungen bestimmter Bevölkerungsgruppen»). Neu wird jedoch anstelle des Begriffs der «bestimmten Bevölkerungsgruppen» der offenere Begriff der «interessierten Kreise» verwendet (so auch Art. 57b Bst. b RVOG). Die Voraussetzungen sollen grundsätzlich möglichst offen formuliert werden, so dass sie einen flexiblen Einsatz von Fachkommissionen erlauben. Nichtsdestotrotz soll mit deren Verankerung ein Rahmen für die Einsetzung von Fachkommissionen geschaffen werden. Aus Artikel 37a Absatz 2 OrG ergibt sich, dass Fachkommissionen grundsätzlich nur dann eingesetzt werden können, wenn eine der zwei genannten Voraussetzungen erfüllt ist. In Satz 2 von Absatz 2 OrG wird präzisiert, dass Spezialgesetze vorbehalten bleiben. D.h. dass der Gesetzgeber im Einzelfall auch eine Fachkommission einsetzen kann, wenn die Voraussetzungen von Artikel 37a Absatz 2 OrG nicht erfüllt sind.

Je nach Gebiet, Thema oder Einzelfall kann es sinnvoller sein, den Austausch zwischen der Verwaltung und den Sachverständigen bzw. den Vertretungen interessierter Kreise innerhalb einer ständigen Fachkommission sicherzustellen und nicht etwa durch die Bildung von temporären Arbeitsgruppen oder die einzelfallweise Konsultation. Im Bund hat man festgestellt, dass sich die Aufgaben der Kommissionen kaum durch externe Aufträge ersetzen lassen. Die Hauptgründe dafür liegen gemäss den Umfragen insbesondere darin, dass in einer Kommission verschiedene Expertisen konsolidiert werden und dank der Kontinuität der Zusammensetzung eine gute Kenntnis der Themen und des Kontextes sichergestellt wird. Als weitere Gründe nannten die Interviewten die Unabhängigkeit der Kommissionsmitglieder, da diese in keiner finanziellen

steht ihnen beratend zur Seite.» (Art. 34 Abs. 3m Jagdverordnung vom 26. Februar 2003 [JaV; BSG 922.111], vgl. auch Art. 29 Gesetz vom 25. März 2002 über Jagd und Wildtierschutz [JWG; BSG 922.11]).

⁷⁹ Vgl. auch die Regelung im Bund in Art. 57a Abs. 1 RVOG: «Ausserparlamentarische Kommissionen beraten den Bundesrat und die Bundesverwaltung ständig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.»

Abhängigkeit zur Verwaltung stünden.⁸⁰ Auch wenn die Aufgabe darin bestehe die interessierten Kreise einzubeziehen, seien externe Mandate kaum zielführend. Schliesslich sei das Wissen bei dringenden Anliegen relativ schnell abrufbar.⁸¹

Zur Voraussetzung «besonderes Fachwissen»: Gemäss Artikel 37a Absatz 2 OrG können Fachkommissionen eingesetzt werden, wenn die Aufgabenerfüllung besonderes Fachwissen erfordert, das in der Verwaltung nicht vorhanden ist. Der Wortlaut ist weit zu verstehen. D.h. immer dann, wenn die Verwaltung es als sinnvoll erachtet, externe Sachverständige in der Form eines ständigen Gremiums zu konsultieren, soll die Bildung einer Fachkommission grundsätzlich möglich sein. Die Tatsache, dass auch in der Verwaltung ein gewisses Fachwissen vorhanden ist, spricht noch nicht gegen die Einsetzung einer Fachkommission. Im Allgemeinen ist die Bildung einer Fachkommission insbesondere dann sinnvoll, wenn die Verwaltung damit auf die Sachkenntnisse der Kommissionsmitglieder zurückgreifen kann und so auf den Ausbau ihrer eigenen Strukturen verzichten kann.⁸² Als Beispiel können die diversen Kulturkommissionen genannt werden, die Empfehlungen für kulturelle Auszeichnungen aussprechen (Filmkommission, Interkantonale Bühnenkunstkommission etc.). Auf Empfehlung der Kulturkommissionen vergibt der Kanton Bern Stipendien, Beiträge und Preise an einzelne Kulturschaffende oder kulturelle Vereinigungen. Auch bei den verschiedenen Prüfungskommissionen wird auf das Fachwissen von Externen abgestellt.

Zur Voraussetzung «frühzeitiger Einbezug interessierter Kreise»: Fachkommissionen stellen ein wirksames Instrument zur Interessenvertretung von Organisationen aus Politik, Wirtschaft und Gesellschaft und zur mehr oder weniger direkten Einflussnahme auf die Tätigkeit der Verwaltungen dar.⁸³ Sie sollen insbesondere sicherstellen, dass bestimmte Kreise «frühzeitig» einbezogen werden, d.h. nicht erst bei Vorliegen eines konkreten Geschäfts, sondern bereits ganz am Anfang eines (möglichen) Vorhabens. So kann in einer Fachkommission beispielsweise diskutiert werden, ob in einem gewissen Bereich überhaupt Handlungsbedarf besteht. Der in Anlehnung an Artikel 57b Buchstabe b RVOG neu eingeführte Begriff der «interessierten Kreise» ist weit zu verstehen. So sollen insbesondere auch Fachkommissionen geschaffen werden können, die den fachlichen Austausch zwischen dem Kanton Bern und Bundes- oder Gemeindebehörden sowie mit Unternehmen mit öffentlichen Aufgaben sicherstellen sollen. Als Beispiel kann der Kantonale Verkehrsrat genannt werden, als Austauschgremium zwischen der Bau- und Verkehrsdirektion und wichtigen Akteuren im öffentlichen Orts- und Regionalverkehr. Er ermöglicht einen Informationsaustausch zwischen Bund, Kanton Bern, Regionen und Transportunternehmen zu aktuellen Fragestellungen im öffentlichen Verkehr.

Zu Absatz 3 (Einsetzung durch kantonales Gesetz oder Verordnung des Regierungsrates): Bei Artikel 37a Absatz 3 OrG handelt es sich um die allgemeine Rechtsgrundlage, gestützt auf welche der Regierungsrat – auch ohne Ermächtigung in einem Spezialgesetz – Fachkommissionen einsetzen kann (vgl. bisheriger Art. 37 Abs. 2 OrG). Eine Einsetzung ist jedoch nur möglich, wenn mindestens eine der Voraussetzungen gemäss Artikel 37a Absatz 2 OrG erfüllt ist.

Im geltenden Organisationsgesetz wird festgehalten, dass der Regierungsrat sowie die Direktionen und die Staatskanzlei Kommissionen einsetzen können (Art. 37 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 OrG). Nicht festgehalten ist, ob der Regierungsrat und die Direktionen die Fachkommissionen durch Verordnung oder durch Beschluss einzusetzen haben. D.h. der Regierungsrat und die Direktionen

⁸⁰ Bericht Bund, S. 40 f.

⁸¹ STREBEL (a.a.O.), Rz. 15 f.

⁸² Vgl. Bericht Bund, S. 8.

⁸³ Vgl. Kurzgutachten UHLMANN, Rz. 15.

nen waren bisher frei, Fachkommissionen i.S.v. Artikel 37 Absatz 2 OrG entweder durch Verordnung oder durch Beschluss einzusetzen. Von den 35 Fachkommissionen, die gestützt auf Artikel 37 Absatz 2 OrG eingesetzt wurden,⁸⁴

- wurden mindestens 32 durch den *Regierungsrat* eingesetzt,⁸⁵ und
- mindestens 30 durch *Verordnung* des Regierungsrates (die Rechtsgrundlage kann sich dabei z.B. auch in der Organisationsverordnung der jeweiligen Direktion oder Staatskanzlei befinden). Die zwei Fachkommissionen, die durch RRB eingesetzt wurden, stützen sich auf ältere RRB aus den Jahren 1995/2011 bzw. 2007 (vgl. Fn. **Fehler! Textmarke nicht definiert.**).

Neu soll nur noch der *Regierungsrat* Fachkommissionen einsetzen können, da es an ihm sein sollte, über die Notwendigkeit einer Fachkommission zu entscheiden. Bereits heute nehmen die Direktionen und die Staatskanzlei sowie der Regierungsrat jährlich eine entsprechende Prüfung vor. Des Weiteren wird mit der Einsetzung durch den Regierungsrat eine gewisse Einheitlichkeit unter den Direktionen und der Staatskanzlei gefördert. Dass die Direktionen und die Staatskanzlei von ihrer bisherigen Kompetenz kaum oder gar keinen Gebrauch gemacht haben, zeigt zudem, dass kein entsprechendes Bedürfnis gegeben ist. Die Direktionen und die Staatskanzlei haben jedoch weiterhin die Möglichkeit, Sachverständige situativ beizuziehen (vgl. Art. 37 Abs. 1 OrG).

Weiter soll die Einsetzung einer Fachkommission neu nicht mehr durch Beschluss, sondern nur noch durch *Verordnung* des Regierungsrates erfolgen können. Dies entspricht der überwiegenden bisherigen Praxis und hat den Vorteil, dass durch die Informations- und Konsultationsrechte zu Verordnungsänderungen den Kommissionen des Grossen Rates immer ermöglicht wird, sich zur Einsetzung oder Aufhebung einer Fachkommission zu äussern (vgl. Art. 41 GRG⁸⁶).

Absatz 4 bestimmt, dass die kantonale Gesetzgebung mindestens die Aufgaben und die Organisation der Fachkommissionen sowie die Ernennung der Fachkommissionsmitglieder regelt. Die Bestimmungen zu den Aufgaben, zur Organisation und zur Ernennung der Fachkommissionsmitglieder können sich je nach Fachkommission auf Stufe Gesetz und/oder Verordnung des Regierungsrates befinden (vgl. Übergangsbestimmung Art. T2-1 Abs. 2).

Artikel 37b (neu) 2. Zusammensetzung

Gemäss *Absatz 1* bestehen Fachkommissionen aus Sachverständigen oder Vertretungen interessierter Kreise. Dies entspricht inhaltlich dem bisherigen Artikel 37 Absatz 2 Satz 1 OrG («Sie können Kommissionen mit Sachverständigen oder Vertretungen bestimmter Bevölkerungsgruppen einsetzen»). Die Formulierung «Sachverständigen *oder* Vertretungen interessierter Kreise» stellt sicher, dass sowohl Sachverständige wie auch Vertretungen interessierter Kreise gleichzeitig in einer Fachkommissionen Einsitz nehmen können. Wie in Artikel 37a Absatz 2 OrG wird neu der offenere Begriff der «interessierten Kreise» statt der «bestimmten Bevölkerungsgruppen» verwendet (vgl. oben Kommentar zu Art. 37a Abs. 2 OrG).

Absatz 2 entspricht – abgesehen von dem Begriff der «Fachkommission» statt der «Kommission» – dem geltenden Artikel 37 Absatz 3 Satz 2 OrG. Demnach sind in jeder Fachkommission beide Geschlechter wenn möglich zu mindestens 30 Prozent vertreten. An der bisherigen flexiblen Regelung soll festgehalten werden, damit die Suche nach geeigneten Fachpersonen nicht

⁸⁴ D.h. 35 von insgesamt 92 im Bericht des Regierungsrates (davon Fachkommissionen mit Beratungsfunktion: 18, weitere Fachkommissionen: 17).

⁸⁵ Zwei Fachkommissionen wurden durch ältere Beschlüsse des Regierungsrates eingesetzt (1995 und 2011: Kantonalen Verkehrsrat, 2007: Kooperationsgremium Menschenhandel [KOG]). Für zwei Fachkommissionen wird nur Artikel 37 OrG ohne zusätzlichen Regierungsratsbeschluss als Rechtsgrundlage angegeben (Fachkommission für Rebbaud und Fachkommission für den ökologischen Leistungsnachweis und die artgerechte Tierhaltung). Bei der «Commission des pâturages boisés Jura bernois» ist als Rechtsgrundlage das Kantonale Waldgesetz angegeben (Art. 38 und 45 Kantonales Waldgesetz vom 5. Mai 1997 [KWaG; BSG 921.11]).

⁸⁶ Gesetz vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG; BSG 151.21).

unnötig erschwert wird. Zudem ist die Nennung einer Zielvorgabe im Gesetz («mindestens 30 Prozent») einer allgemeinen Regelung i.S. einer «ausgewogenen» oder «angemessenen» Vertretung vorzuziehen, da sie konkreter ist.

In der bisherigen Praxis wird die Zielvorgabe von mindestens 30 Prozent bei jeder dritten Fachkommission nicht eingehalten (Stand: Dezember 2023). So gibt es Fachkommissionen, in denen die Männer überwiegen (z.B. Kantonaler Verkehrsrat, Kommission für Jagd und Wildtierschutz, Beratendes Gremium für Gefängnisse und Bewachungsstationen, Kantonale Prüfungskommission für technische Berufe für den deutschsprachigen Kantonsteil), aber auch wenige, in denen die Frauen überwiegen (z.B. Fachkommission für Gleichstellungsfragen und Bibliothekskommission). Wenn die Mitglieder von den jeweiligen Organisationen entsandt werden, hat der Kanton keinen Einfluss auf die Ausgewogenheit (z.B. Fachausschuss Zivilschutz). Dass bei einem Drittel der Fachkommissionen die Zielvorgabe von 30 Prozent nicht erreicht wird, zeigt, dass eine entsprechende Vorgabe im Gesetz nach wie vor sinnvoll ist.

Falls die Kommissionsmitglieder vom Regierungsrat gewählt werden, ist es an der zuständigen Direktion oder Staatskanzlei bei einer Gesamterneuerungswahl oder bei einer Ersatzwahl im Rahmen des Regierungsratsgeschäfts Angaben zur Zusammensetzung zu machen (Geschlechter und französischsprachige Minderheit). Auf eine entsprechende Regelung im Gesetz wird jedoch verzichtet, da diese auf Gesetzesebene zu detailliert wäre. Eine weitere Kontrolle der Zusammensetzung und damit des Geschlechterverhältnisses kann im Rahmen der jährlichen Überprüfung gemäss Artikel 37e OrG erfolgen.

Zu *Absatz 3* (Vertretung der französischsprachigen Minderheit): Die offene Formulierung gemäss dem geltenden Artikel 37 Absatz 3 OrG, wonach die spezifischen Bedürfnisse der französischsprachigen Minderheit zu berücksichtigen sind, soll beibehalten werden. Je nach Fachkommission ist eine unterschiedliche Vertretung der französischsprachigen Minderheit angezeigt: Bei der Fachkommission für Rebbau ist der Anteil an Rebbäuerinnen und Rebbauern im französischsprachigen Teil des Kantons Bern verhältnismässig gering, weshalb die deutschsprachigen Mitglieder überwiegen können. Demgegenüber gibt es Fachkommissionen, die nur aus französischsprachigen Mitgliedern bestehen (z.B. Commission de l'Ecole cantonale de langue française de Berne, Kommission für Lehrplan- und Lehrmittelfragen der französischsprachigen Volksschule, eigene französischsprachige Schulkommission am Gymnase de Bienne et du Jura bernois, eigene kantonale Maturitätskommission, Kommission für Bildungsurlaube für den französischsprachigen Kantonsteil, Commission des pâturages boisés Jura bernois). Zum Teil sind der französischsprachigen Minderheit Sitze garantiert (Berufsbildungsrat und Kantonale Berufsmaturitätskommission) oder es besteht ein Vorschlagsrecht des Bernjurassischen Rates (BJR) bzw. des Rates für französischsprachige Angelegenheiten des Verwaltungskreises Biel/Bienne (RFB) (Schulräte von kantonalen Berufsfachschulen/HF, vgl. Art. 40 Abs. 2a BerV). Bei der Fachkommission für Gleichstellungsfragen werden der BJR und der RFB vorgängig zu Kandidaturen aus dem Berner Jura und aus dem Verwaltungskreis Biel/Bienne konsultiert. Zum Teil werden auch Vertretungen aus französischsprachigen Organisationen in die Fachkommissionen entsendet (z.B. Kantonaler Verkehrsrat mit einer Vertretung des BJR und Fachkommission Biodiversität mit zwei Personen aus dem Berner Jura).

Artikel 37c (neu) 3. Administrative Zuordnung

Die neue Bestimmung hält fest, dass jede Fachkommission einer Direktion oder der Staatskanzlei administrativ zugeordnet ist. Die administrative Zuordnung muss jedoch nicht explizit im Gesetz oder in der Verordnung verankert sein, wenn sie sich ohne Weiteres aus der fachlichen Zuständigkeit der Direktion oder Staatskanzlei ergibt.

Entsprechende Regelungen finden sich in den Kantonen Aargau, Freiburg, Glarus und Zürich.

Die für die Fachkommission zuständige Direktion oder Staatskanzlei

- hat die Überprüfung ihrer Fachkommissionen zu Händen des Regierungsrates vorzunehmen (Art. 37e Abs. 1 bis 3 OrG),
- ist verantwortlich für die Veröffentlichung der Informationen zu ihren Fachkommissionen im Internet (vgl. Art. 37e Abs. 4 OrG). Zudem sind die Fachkommissionen im Staatskalender je Direktion oder Staatskanzlei aufgeführt,
- sorgt für die Archivierung der Unterlagen ihrer Fachkommissionen und übernimmt dort die Aufgaben der anbietepflichtigen Behörde (Art. 11 Abs. 3 ArchV, vgl. auch Art. 9 Abs. 1 Bst. b ArchG und Erläuterungen zur indirekten Änderung in Ziff. 6.3.1 unten).

Artikel 37d (neu) 4. Entschädigung

Das geltende Organisationsgesetz enthält keine Regelung zur Entschädigung der Kommissionsmitglieder. Artikel 80 Absatz 1 PG legt jedoch fest, dass nebenamtlich tätige Personen – wozu auch die Fachkommissionsmitglieder fallen (vgl. oben Ziff. 3.1.1, letzter Abschnitt) – für ihre Tätigkeit eine Entschädigung erhalten. Diese wird durch den Regierungsrat oder durch die von ihm ermächtigte Organisationseinheit festgelegt. Vorbehalten bleiben die bundesrechtlich geregelten Entschädigungsansätze (Art. 80 Abs. 2 PG). Der Regierungsrat hat auf Antrag der Finanzdirektion am 2. Juli 1980 die «Verordnung über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen (BSG 152.256)» (nachfolgend: Verordnung) verabschiedet. Gemäss Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung richtet sich die Entschädigung der Kommissionsmitglieder nach dieser Verordnung, soweit nicht besondere Vorschriften bestehen. Als staatliche Kommissionen gelten solche, die auf gesetzlichen Bestimmungen beruhen oder vom Regierungsrat eingesetzt worden sind (Art. 1 Abs. 2 der Verordnung). Diese Definition dürfte auf alle Fachkommissionen gemäss Bericht des Regierungsrates zutreffen.

Die Auswertung des Berichts des Regierungsrates betreffend die Entschädigung der Fachkommissionsmitglieder ergibt, dass in den meisten Fällen die Verordnung anwendbar ist, zum Teil mit einer Zusatzregelung im Spezialerlass⁸⁷. Es gibt aber auch Fälle, in denen die Entschädigung nur im Spezialerlass geregelt ist (z.B. Notariatsprüfungskommission). Vereinzelt werden keine Taggelder und Reiseentschädigungen ausbezahlt.⁸⁸ Zudem gibt es weitere Spezialfälle, wie z.B., dass die Regelung der Entschädigung vom Regierungsrat durch Verordnung an die zuständige Direktion delegiert wird.⁸⁹

Aufgrund dieser unterschiedlichen Ausgangslagen ist darauf zu verzichten, auf Stufe Gesetz einheitliche Regeln zur Entschädigung der Fachkommissionsmitglieder aufzunehmen. Mit Artikel 37d OrG wird dagegen, wie im Bund, eine Delegationsnorm für die bereits bestehende Verordnung geschaffen, die im Nachgang an die vorliegende Organisationsgesetzänderung revidiert werden soll.

Artikel 37e (neu) 5. Überprüfung und Veröffentlichung

Neu wird in Absatz 1 festgehalten, dass der Regierungsrat periodisch alle Fachkommissionen auf ihre Notwendigkeit, Wirkung, Aufgaben und Zusammensetzung überprüft. Damit lehnt sich der Gesetzestext an die Regelung im Bund und an die Planungserklärung Nummer 2 der GPK

⁸⁷ Gemäss Spezialerlass wird oftmals dem Präsidium eine zusätzliche Entschädigung ausgerichtet (z.B. Kantonale Berufsmaturitätskommission [KBMK] und Kulturkommissionen (z.B. Bibliothekskommission oder Filmkommission)). Beim Fachausschuss Sport (FAS) werden spezielle Bestimmungen für öffentlich-rechtlich Angestellte vorbehalten. Bei der Volkswirtschaftskommission wird zusätzlich festgehalten, dass die Tätigkeit in einem Ausschuss wie Sitzungen entschädigt wird.

⁸⁸ Z.B. Kommission für Geoinformation. Bei der Kommission für das Prostitutionsgewerbe (KOPG) und dem Kooperationsgremium Menschenhandel (KOGH) handelt es sich bei den Mitgliedern um Kantons- und Gemeindeangestellte oder um Mitarbeitende von Leistungserbringern, die Staatsbeiträge erhalten. Beim Kantonalen Verkehrsrat, sind die Mitglieder als Vertreter ihrer Organisationen gewählt. Z.T. wird darauf hingewiesen, dass nur selten Entschädigungen beansprucht werden (z.B. Fachausschuss Zivilschutz [FAZS], wo zudem festgehalten wird, dass die Vertretungen kommunaler Stellen während ihrer Arbeitszeit an den Sitzungen teilnehmen).

⁸⁹ Vgl. Art. 138 Abs. 1 Bst. a und e BerV für die Mitglieder von Prüfungskommissionen und der Präsidien des Berufsbildungsrats und der Kommissionen (vgl. Art. 91 ff. BerDV).

zum Bericht des Regierungsrates an, die verlangt, dass die Liste der Fachkommissionen periodisch nach einheitlichen Kriterien hinsichtlich Wirkung, Notwendigkeit, Aufgaben und Zusammensetzung überprüft wird. Mit der Überprüfung wird zudem die Planungserklärung Nummer 2a der SVP erfüllt (vgl. oben Ziff. 2.1.2).

In Absatz 2 wird hinsichtlich der Häufigkeit der Überprüfung differenziert: So überprüft der Regierungsrat die durch Bundesrecht oder kantonales Gesetz eingesetzten Fachkommissionen mindestens einmal pro Legislatur (Bst. a), die von ihm durch Verordnung eingesetzten Fachkommissionen dagegen jährlich (Bst. b). Sind die Fachkommissionen durch Bundesrecht oder durch kantonales Gesetz vorgeschrieben, ist der Handlungsspielraum des Regierungsrats begrenzter, weshalb eine Überprüfung alle vier Jahre genügt. Die Überprüfung aller Fachkommissionen mindestens einmal pro Legislatur entspricht zudem dem Wunsch der GPK, ihr die Liste einmal pro Legislatur zuzustellen (vgl. oben Ziff. 2.1.2).

Zu Absatz 3: Ergibt die Überprüfung, dass die Voraussetzungen gemäss Artikel 37a Absatz 2 OrG oder der jeweiligen Spezialgesetzgebung nicht mehr erfüllt sind, hebt der Regierungsrat die Fachkommission auf oder er beantragt dem Grossen Rat deren Aufhebung. Fachkommissionen, die der Regierungsrat gestützt auf Artikel 37a Absatz 3 OrG durch Verordnung eingesetzt hat, kann er in eigener Kompetenz aufheben. Bei den durch kantonales Gesetz eingesetzten Fachkommissionen und denjenigen im Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates aber mit Delegationsnorm im Spezialgesetz, beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat deren Aufhebung. Bei den im Bundesrecht geregelten Gremien ist die kantonale Kompetenz eingeschränkter, aber zumindest könnte der Regierungsrat bei der zuständigen Bundesstelle einen entsprechenden Antrag stellen.

Im Gesetz wird nur festgehalten, wann eine Fachkommission aufzuheben ist und nicht, wann z.B. die Organisation anzupassen ist. Resultiert aus der Überprüfung, dass die Organisation anzupassen ist, sind die nötigen Arbeiten an die Hand zu nehmen. Ergibt die Überprüfung, dass die Zusammensetzung nicht den gesetzlichen Vorgaben entspricht, sollte dies bei der nächsten Wahl von Kommissionsmitgliedern berücksichtigt werden. Was die Information der Fachkommission angeht, ist es an der zuständigen Direktion oder Staatskanzlei, die betroffene Fachkommission rechtzeitig über eine geplante Aufhebung oder Anpassung der Organisation zu informieren.

Damit die Öffentlichkeit über die verschiedenen Fachkommissionen, deren Aufgaben, Organisation, aktuelle Mitglieder und Rechtsgrundlagen informiert ist, werden diese Angaben gemäss Absatz 4 im Internet veröffentlicht. Im Staatskalender bzw. auf der Internetseite der Staatskanzlei wird eine Liste mit allen Fachkommissionen veröffentlicht, die für weiterführende Informationen je Fachkommission auf die Internetseite der jeweils zuständigen Direktion verlinkt. Damit wird die Planungserklärung Nummer 1 der GPK zum Bericht des Regierungsrates umgesetzt (vgl. oben Ziff. 2.1.2).

T2 Übergangsbestimmung (neu)

Art. T2-1 (neu) Rechtsgrundlagen der Fachkommissionen

Mit der Übergangsbestimmung sollen die Rechtsgrundlagen jener Fachkommissionen, die dem neuen Recht noch nicht entsprechen, bis spätestens am 31. Dezember 2029 angepasst werden. Dies betrifft einerseits die genügende Rechtsgrundlage gemäss Artikel 37a Absatz 3 OrG über die Einsetzung einer Fachkommission (*Abs. 1*). Gemäss Bericht des Regierungsrates vom 21. Februar 2024 stützen sich folgende Fachkommissionen auf keine spezifische Rechtsgrundlage bzw. auf eine nicht genügende Rechtsgrundlage nach neuem Recht, indem sie bspw. mittels einfachem Regierungsratsbeschluss eingeführt wurden:

- Kantonaler Verkehrsrat (BVD) (vgl. Ziff. 2.2.1.3.1 Bericht des Regierungsrates)
- Fachkommission für Rebbau (WEU) (vgl. Ziff. 2.2.1.17.1 Bericht des Regierungsrates)

- Fachkommission für den ökologischen Leistungsnachweis und die artgerechte Tierhaltung (BFO) (WEU) (vgl. Ziff. 2.2.1.18.1 Bericht des Regierungsrates)
- Kooperationsgremium Menschenhandel KOGE (SID) (vgl. Ziff. 2.2.2.15.1 Bericht des Regierungsrates)
- Jagdprüfungskommission (WEU) (vgl. Ziff. 2.2.2.16.1 Bericht des Regierungsrates [nur Direktionsverordnung])

Andererseits müssen die Fachkommissionen gemäss Artikel 37a Absatz 4 OrG auch ihre Aufgaben und Organisation sowie die Ernennung der Fachkommissionsmitglieder in einem kantonalen Gesetz oder einer Verordnung des Regierungsrates festgelegt haben, weshalb bei Fehlen entsprechende Rechtsgrundlagen zu schaffen sind (*Abs. 2*).

Die Überprüfung der Fachkommissionen erfolgt mindestens einmal pro Legislatur bei den durch Bundesrecht oder kantonales Recht eingesetzten Fachkommissionen (Art. 37e Abs. 2 Bst. a OrG). Der GPK wird die Liste einmal pro Legislatur zur Kenntnis gebracht, die nächsten Male im März 2026 (Liste per Ende 2025) und im März 2030 (Liste per Ende 2029). Bis spätestens zur übernächsten Überprüfung aller Fachkommissionen, sollten deshalb die fehlenden Rechtsgrundlagen verabschiedet worden sein.

6.2 Änderung Organisationsgesetz: Zusammenarbeit mit anderen Kantonen

Artikel 2b Zusammenarbeit mit anderen Kantonen

Die neue Bestimmung zur Zusammenarbeit betrifft die Regierungsaufgabe der Kantonsvertretung gegen aussen und insbesondere die Interessenwahrung des Regierungsrates auf interkantonaler Ebene und indirekt gegenüber dem Bund. Sie wird in *systematischer Hinsicht* im Unterabschnitt 1.1.1 Allgemeines im Anschluss an den grob umschriebenen Auftrag (Art. 1 OrG), die Regierungsobliegenheiten (Art. 2 OrG) und die Legislaturplanungsaufgaben (Art. 2a OrG) des Regierungsrates als neuer Artikel 2b OrG eingefügt.

Wie oben in Ziffer 3.2.1 ausgeführt, konkretisiert *Absatz 1* die Verfassungsbestimmungen, wonach der Kanton mit dem Bund und den anderen Kantonen zusammenarbeitet und die Vertretung des Kantons durch den Regierungsrat wahrgenommen wird (Art. 2 Abs. 2 und 90 Abs. 1 Bst. a KV). Der Wortlaut zur interkantonalen Zusammenarbeit orientiert sich an Artikel 1 Absatz 2 der KdK-Vereinbarung, welcher den Zweck der KdK umschreibt: Die Mitwirkung des Regierungsrats in den Konferenzen bezweckt somit einerseits die Zusammenarbeit auf interkantonaler Ebene zu fördern und andererseits im Chor der Kantone die gemeinsamen Interessen gegenüber dem Bund vertreten zu können.

Hinsichtlich der gesamtschweizerischen und regionalen Regierungs- und Direktionskonferenzen, an denen der Regierungsrat mitwirkt, kann auf die Übersicht in Ziffer 2.2.1 verwiesen werden. Zu ergänzen ist, dass die Staatsschreiberin bzw. der Staatsschreiber in der Staatsschreiberkonferenz mitwirkt und diese zu den gesamtschweizerischen Direktionskonferenzen zu zählen ist (siehe die Funktion der Staatskanzlei als Stabsstelle des Regierungsrates, Art. 92 Abs. 2 KV und Art. 19 Abs. 1 Bst. a OrG, sowie ihre Stellung als Direktion, Art. 25b OrG). Von den in Absatz 1 erwähnten Konferenzen sind die Fachpersonenkonferenzen (wie die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe [SKOS] oder die Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten [KKPKS]) zu unterscheiden, die einen Austausch auf Verwaltungsebene unter den leitenden

Fachpersonen ermöglichen und in welchen die Regierungsmitglieder in der Regel nicht vertreten sind.⁹⁰ Während die interkantonalen Konferenzen auf Direktionsebene oftmals noch immer in der rein männlichen Form bezeichnet werden («Direktorenkonferenzen»), verwendet Artikel 2b den inklusiveren Begriff «Direktionskonferenzen».

Mit Absatz 2 wird die Ausgabenkompetenz des Grossen Rates im spezifischen Bereich der «Beiträge an die Regierungs- und Direktionskonferenzen» an den Regierungsrat delegiert (siehe oben Ziff. 3.2.2). Wie erwähnt, soll diese Delegationsgrundlage insbesondere für die Jahresbeiträge an die KdK geschaffen werden. Sie bildet zudem für die Direktionskonferenzen eine genügende Grundlage, deren Kantonsbeiträge höher als 200'000 Franken sind und bei denen grundsätzlich keine gebundene Ausgabe angenommen werden kann.

Die Kantonsbeiträge beispielsweise an die Digitale Verwaltung Schweiz (DVS), die auf einer Vereinbarung zwischen dem Bundesrat und der KdK basiert,⁹¹ zählen nicht zu den Beiträgen gemäss Absatz 2 und verbleiben aufgrund der Ausgabenhöhe weiterhin in der Finanzkompetenz des Grossen Rates.

Zu beachten ist, dass der Regierungsrat die ihm durch Verfassung oder Gesetz übertragenen Ausgabenbefugnisse teilweise an die Direktionen und die Staatskanzlei weiterdelegiert hat (Art. 70 Abs. 3 Bst. a FHG i.V.m. Art. 36 Abs. 1 FHäV). Mit dem Vorbehalt der Ausgabenbefugnisse der Direktionen und der Staatskanzlei wird klargestellt, dass ihnen diese Kompetenz verbleibt und sie bspw. neue wiederkehrende Ausgaben bis 100'000 Franken an Direktionskonferenzen weiterhin bewilligen können.⁹²

Absatz 3 bezweckt, dass sich der Regierungsrat auf interkantionaler Ebene an neuen Aufgaben beteiligen kann, die bislang noch keine Grundlage im kantonalen Gesetzesrecht hatten (vgl. oben Ziff. 3.2.3). Die Aufgaben können aus allen Politikbereichen stammen, in denen aus Sicht des Regierungsrates Aufgaben gemeinsam erfüllt werden sollen. Mit der Bestimmung kann verhindert werden, dass selbst bei geringen wiederkehrenden Kantonsbeiträgen eine formell-gesetzliche Grundlage geschaffen werden muss. Wie gesehen beträgt der Jahresbeitrag für 2024-2026 des Kantons Bern an die SMRI 27'000 Franken, sodass der Aufwand für den Erlass einer spezifischen Gesetzesbestimmung in schlechtem Verhältnis erscheint.

Mit den Kantonen und insbesondere den Regierungs- und Direktionskonferenzen sind die Organe erwähnt, mit denen der Regierungsrat eine neue gemeinsame Aufgabe erfüllen kann (siehe Einordnung in Ziff. 2.2.1). Wie das Beispiel der SMRI zeigt, kann die Institution auch im Bundesrecht ihre Grundlage haben und eine neue Aufgabe erfüllen, an der sich der Kanton Bern zusammen mit den anderen Kantonen finanziell beteiligen möchte.

Wie zu Absatz 2 erwähnt, können die Direktionen und die Staatskanzlei bspw. neue wiederkehrende Ausgaben bis 100'000 Franken bewilligen (Art. 70 Abs. 3 Bst. a FHG i.V.m. Art. 36 Abs. 1 FHäV). Der wiederkehrende Beitrag an die SMRI von 27'000 Franken kann somit durch die zuständige Staatskanzlei gestützt auf die neue Aufgabennorm in Absatz 3 bewilligt werden.

⁹⁰ Siehe Einteilung in Auer, S. 327 ff., insb. Rz. 803 und 805.

⁹¹ Siehe öffentlich-rechtliche Rahmenvereinbarung über die Digitale Verwaltung Schweiz vom 17. Dezember 2021.

⁹² Der Wortlaut der Delegationsnorm orientiert sich an Art. 21p des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG; BSG 432.210): *Der Regierungsrat bewilligt die Ausgaben gemäss Artikel 21a Absatz 1 unter Vorbehalt der Ausgabenbefugnisse der Bildungs- und Kulturdirektion abschliessend.*

6.3 Indirekte Änderungen

6.3.1 Gesetz über die Information und die Medienförderung (IMG)

Abschnitt 2.2

Der Abschnitt 2.2 befasst sich mit der Öffentlichkeit der Sitzungen des Regierungsrates (Art. 7 IMG) und der «vom Regierungsrat eingesetzten Kommissionen» (Art. 8 IMG). Im Abschnittstitel und in Artikel 8 IMG wird in terminologischer Hinsicht neu von den «Fachkommissionen» statt von den «Kommissionen» gesprochen (vgl. dazu oben Ziff. 0).

Artikel 8 Absätze 1 bis 3

Im neuen Absatz 1 wird festgehalten, dass die Sitzungen der Fachkommissionen gemäss Artikel 37a OrG nicht öffentlich sind, ausser die Gesetzgebung sieht die Öffentlichkeit vor. Der Normalfall ist somit die Nichtöffentlichkeit der Fachkommissionssitzungen. Eine allfällige Öffentlichkeit müsste in einem Erlass (Gesetz, Dekret, Verordnung) festgelegt werden.

Mit der Präzisierung «Fachkommissionen gemäss Artikel 37a OrG» wird klargestellt, dass alle Fachkommissionen im Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates gemeint sind. Es handelt sich dabei nicht nur um «vom Regierungsrat eingesetzte Fachkommissionen» (so der bisherige Wortlaut), sondern auch um solche, die im Bundesrecht geregelt sind oder durch kantonales Gesetz eingesetzt wurden (vgl. oben Ziff. 3.1.4).

Der bisherige Absatz 2 kann aufgehoben werden, da der neue Absatz 1 bestimmt, dass eine allfällige Öffentlichkeit der Sitzungen durch die Gesetzgebung festzulegen wäre.

Der bisherige Absatz 3 bezog sich auf den Fall der öffentlichen Sitzungen gemäss dem bisherigen Absatz 2 (vgl. Vortrag IG⁹³, S. 5 [Kommentar zu Art. 8]) und kann somit ebenfalls aufgehoben werden. Zu den Geheimhaltungspflichten der Kommissionenmitglieder vgl. oben Ziffer 3.1.1.

Artikel 11 Absatz 3

Es wird lediglich eine sprachliche Korrektur vorgenommen («die» Öffentlichkeit).

6.3.2 Gesetz über die Archivierung (ArchG)

Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b

Da die Anbietepflicht auch für die durch Bundesrecht oder kantonales Spezialgesetz eingesetzten Fachkommissionen und für diejenigen mit einer Delegationsnorm im Spezialgesetz gilt, wird neu nicht mehr von den vom Regierungsrat eingesetzten Fachkommissionen gesprochen, sondern von den Fachkommissionen gemäss Artikel 37a OrG (vgl. Art. 37a Abs. 3 OrG und Erläuterungen oben Ziff. 3.1.4). In terminologischer Hinsicht wird der Begriff der «Kommissionen» durch denjenigen der «Fachkommissionen» ersetzt.

Artikel 11 Absatz 3 ArchV präzisiert die Gesetzesbestimmung und hält fest, dass die Direktionen und die Staatskanzlei für die Archivierung der Unterlagen der Kommissionen der Zentralverwaltung in ihrem Zuständigkeitsbereich sorgen und dort die Aufgaben der anbietepflichtigen Behörden übernehmen. Bei nächster Gelegenheit kann der neue Begriff der «Fachkommission» auch in diesem Artikel eingeführt werden.

⁹³ Vortrag vom März 1992 der Staatskanzlei an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates betreffend Gesetz über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz; IG), Tagblatt des Grossen Rates 1992, Beilage 75.

6.3.3 Gesetz über die Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSAG)

Artikel 7 Absatz 3 und 4

Gemäss Artikel 7 Absatz 4 BBSAG leitet der Regierungsrat des Kantons Bern die Unterlagen nach Absatz 2 Buchstabe I (die Jahresrechnung, den Jahresbericht, die Beurteilung des finanziellen Risikos für den Kanton und den Bericht der Revisionsstelle der BBSA) nach Kenntnisnahme an die GPK weiter. Inzwischen hat der Passus seine Bedeutung verloren, was sowohl die GPK als auch die Direktion für Inneres und Justiz (DIJ) gleich beurteilen. Da sich im Zuständigkeitsgebiet der DIJ aktuell keine geeignete Gesetzesvorlage für eine zeitnahe indirekte Änderung abzeichnet, wird Artikel 7 Absatz 4 BBSAG im Rahmen der vorliegenden Gesetzesänderung aufgehoben. Bei dieser Gelegenheit wird die Schreibweise von fünfstelligen Frankenbeträgen in Absatz 3 aktualisiert (Apostroph statt Leerschlag).

6.3.4 Gesetz über das bäuerliche Boden- und Pachtrecht (BPG)

Artikel 15 Absatz 3 und Artikel 16 (Aufhebung)

Der Regierungsrat kam in seinem Bericht vom 21. Februar 2024 zum Schluss, dass die Pachtkommission in der Zuständigkeit der WEU aufgehoben werden kann.⁹⁴ Entsprechend sind die genannten Artikel im BPG aufzuheben.

Die Anzahl der Pachtgeschäfte ist seit Jahren rückläufig und es besteht kein Ermessensspielraum bei der Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben (Pachtzinskontrolle, parzellenweise Verpachtung). Wie in anderen Fachgebieten, hat die Interessensvertretung grundsätzlich im gesetzgeberischen Prozess zu erfolgen und nicht im Vollzug. Zudem steht den Vertragsparteien gegen Entscheide der zuständigen Fachstelle im Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT) der Rechtsweg offen. Der Wegfall der Pachtkommission reduziert den Verwaltungsaufwand und die Bearbeitungszeit (Wegfall des Zirkulationsverfahrens).

6.3.5 Gesetz über die Familienzulagen (KFamZG)

Artikel 31 (Aufhebung)

Der Regierungsrat kam in seinem Bericht vom 21. Februar 2024 zum Schluss, dass die Familienzulagenkommission, für welche die DIJ zuständig ist, aufgehoben werden kann.⁹⁵ Entsprechend ist Artikel 31 KFamZG zu streichen.

7. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Im «Engagement 2030, Richtlinien der Regierungspolitik 2023 – 2026»⁹⁶ wird die vorliegende Gesetzesänderung nicht thematisiert, sie steht den strategischen Zielen jedoch auch nicht entgegen.

⁹⁴ Vgl. Ziff. 3 und Ziff. 1.2.32 Bericht des Regierungsrates sowie Ziff. 4 RRB Nr. 151 vom 21. Februar 2024.

⁹⁵ Vgl. Ziff. 3 und Ziff. 1.2.21 Bericht des Regierungsrates sowie Ziff. 4 RRB Nr. 151 vom 21. Februar 2024.

⁹⁶ Engagement 2030: Richtlinien der Regierungspolitik.

8. Finanzielle Auswirkungen

8.1 Fachkommissionen

Mit Artikel 37e Absatz 1 bis 3 OrG wird die gesetzliche Grundlage für die periodische Überprüfung der Fachkommissionen durch den Regierungsrat geschaffen. Wird dabei eine bestehende Fachkommission aufgehoben (wie vorliegend die Pacht- und die Familienzulagenkommission) kann es zu kleineren finanziellen Entlastungen kommen (Entschädigung der Kommissionsmitglieder, Sekretariatsarbeit etc.). Da die Fachkommissionen bereits heute jährlich überprüft und die aktualisierten Informationen veröffentlicht werden, ist durch die Gesetzesrevision grundsätzlich mit keinen zusätzlichen Verwaltungskosten zu rechnen bzw. sind diese geringfügig.

8.2 Zusammenarbeit mit anderen Kantonen

Die Delegation der Finanzkompetenz an den Regierungsrat (Art. 2b Abs. 2) bildet bzgl. der KdK-Beiträge eine langjährige Praxis im Organisationsgesetz ab, weshalb dadurch grundsätzlich keine finanziellen Auswirkungen zu erwarten sind. Dies gilt auch für die Kantonsbeiträge an die anderen Konferenzen, die bereits heute als gebundene Ausgaben durch den Regierungsrat getätigt werden.

Artikel 2b Absatz 3 stellt eine Aufgabennorm bei unveränderter Ausgabenkompetenzen dar, weshalb sie im Vergleich zum geltenden Recht grundsätzlich keine finanziellen Auswirkungen haben wird. Dem Regierungsrat wird aber erleichtert, sich im Verbund mit anderen Kantonen ohne formell-gesetzliche Grundlage an neuen Aufgaben beteiligen zu können.

9. Personelle und organisatorische Auswirkungen

9.1 Fachkommissionen

Die Vorlage zieht grundsätzlich keine personellen Auswirkungen nach sich (vgl. oben Ziff. 8.1 zu den finanziellen Auswirkungen). In organisatorischer Hinsicht werden die Grundlagen zu den Fachkommissionen im Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates geschärft. Insbesondere wird neu der Zweck und die Voraussetzungen zur Schaffung von Fachkommissionen im Gesetz definiert. Zudem können Fachkommissionen neu nur noch durch Gesetz oder Verordnung des Regierungsrates eingesetzt werden. Mit der periodischen Überprüfung soll sichergestellt werden, dass die ständigen Fachkommissionen organisatorisch das jeweils passende Gremium zur Beratung des Regierungsrates und der Verwaltung sind. Wird aufgrund dieser Prüfung auf eine Fachkommission verzichtet, können sich andere organisatorische Massnahmen (externes Mandat, temporäre Arbeitsgruppe etc.) aufdrängen, um eine Aufgabe zu erfüllen und den Einbezug des externen Fachwissens oder von interessierten Kreisen gewährleisten zu können.

9.2 Zusammenarbeit mit anderen Kantonen

Mit dem neuen Artikel 2b sind keine personellen und organisatorischen Auswirkungen zu erwarten, weil er insbesondere die bereits gelebte, langjährige Zusammenarbeit des Regierungsrates in den interkantonalen Gremien abbildet.

10. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf die Gemeinden. Zu beachten ist lediglich, dass in gewissen *Fachkommissionen* auch Vertreterinnen und Vertreter von Gemeinden bzw. des Verbandes Bernischer Gemeinden (VBG) Einsitz nehmen (z.B. Kommission für Geoinformation, Kontaktgremium Sicherheit Kanton-Gemeinden und Kommission für das Prostitutionsgewerbe).

11. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Beurteilung anhand der Regulierungsscheckliste hat ergeben, dass die Vorlage keine relevanten Auswirkungen auf die administrative oder finanzielle Belastung von Unternehmen oder auf die Volkswirtschaft insgesamt hat.

12. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Zwischen dem 15. Mai und 15. August 2025 hat zur Vorlage ein Vernehmlassungsverfahren stattgefunden, an dem 16 Organisationen teilgenommen haben (4 kantonale Behörden, 2 Einwohnergemeinden, 7 Parteien, 3 Verbände). 11 Behörden und Verbände haben auf eine Stellungnahme verzichtet. Insgesamt sind die vorgeschlagenen Änderungen des Organisationsgesetzes bei den Teilnehmenden auf Zustimmung gestossen.

12.1 Fachkommissionen

Die Teilnehmenden begrüßten grundsätzlich die präziseren Regeln zu den Fachkommissionen. Mehrere Teilnehmende forderten, dass zusätzliche Vorgaben wie eine Amtsdauer, eine Amtszeitbeschränkung oder eine Höchstzahl von Fachkommissionsmitgliedern ins Organisationsgesetz aufzunehmen seien (vgl. z.B. Eingaben EDU, GLP, HIV, SVP). Auf entsprechende zusätzliche Regeln wurde verzichtet, da aus Sicht des Regierungsrates nur die wichtigsten Bestimmungen ins Organisationsgesetz gehören. Weitergehendes kann bei Bedarf in der Spezialgesetzgebung geregelt werden. So bringt insbesondere eine Höchstzahl von Kommissionsmitgliedern – von der im Einzelfall abgewichen werden kann – aus Sicht des Regierungsrates keinen Mehrwert. Es soll jeweils bei der einzelnen Fachkommission flexibel entschieden werden können, wie viele Mitglieder für die jeweilige Aufgabenerfüllung angemessen sind.

Berücksichtigt wurde das Anliegen der EVP und des HIV, dass eine Übergangsbestimmung für diejenigen Fachkommissionen geschaffen werden solle, die über keine gesetzliche oder verordnungsrechtliche Grundlage gemäss Artikel 37a Absatz 3 OrG verfügen würden (vgl. neuer Art. T2-1). Entsprechend den Hinweisen der Justizverwaltungsleitung und des Obergerichts wird im Vortrag ausdrücklich festgehalten, dass die Justiz nicht von den Regeln zu den Fachkommissionen gemäss Organisationsgesetz betroffen ist und die Anwaltsprüfungskommission der Justiz zuzuordnen ist.

12.2 Zusammenarbeit mit anderen Kantonen

Die neue gesetzliche Regelung zur Zusammenarbeit des Regierungsrates mit anderen Kantonen wurde von den Teilnehmenden des Vernehmlassungsverfahrens positiv aufgenommen. Der vorgeschlagene Artikel 2b wurde insgesamt als sinnvoll und zeitgemässe Bestimmung erachtet, welche die bisherige Praxis der interkantonalen Kooperation gesetzlich verankert. Betont wurde

aber auch, dass die Mitfinanzierung neuer Aufgaben transparent, verhältnismässig und mit Bezug zum Kanton Bern erfolgen sollte (Volkswirtschaft Berner Oberland). Die demokratische Kontrolle auch bei interkantonalen Aufgabenwahrnehmungen und insb. bei der Mitfinanzierung neuer Aufgaben dürfe nicht unterlaufen werden (EDU). Die SVP beantragte, die Bestimmung zu ergänzen, dass der Regierungsrat bei der interkantonalen Zusammenarbeit die Interessen der Regionen und Gemeinden zu wahren hat. Sie begründete den Antrag mit der Sorge um die demokratische Legitimation der regionalen und schweizerischen Direktionskonferenzen und dem eingeschränkten Einfluss insbesondere der Gemeinden auf Entscheide dieser Konferenzen. Der Regierungsrat hat auf die beantragte Ergänzung verzichtet, weil er das verfassungsmässige Recht hat, den Kanton u.a. in den interkantonalen Konferenzen zu vertreten (Art. 90 Abs. 1 Bst. a KV). Dabei trägt er die politische Verantwortung, die innerkantonalen Interessen wie insbesondere jener der Gemeinden (aber auch des Grossen Rates, der Justiz, der bernischen Gesellschaft und Wirtschaft) zu berücksichtigen, was nicht spezifisch als Grundsatz gesetzlich verankert werden muss.

13. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, die vorliegende Änderung des Organisationsgesetzes (OrG) zu beschliessen.